

# Stenographischer Bericht

der

## einundzwanzigsten Sitzung des Landtages zu Laibach

am 27. Jänner 1866.

**Anwesende:** Vorstehender: Landeshauptmannstellvertreter v. Wurzbach. — Regierungs-Commissäre: Se. Excellenz Freiherr v. Bach, k. k. Statthalter; Landesrath Roth. — Sämmtliche Mitglieder, mit Ausnahme Sr. fürstbischöflichen Gnaden Dr. Widmer, des Landeshauptmannes Freiherrn v. Codelli und der Herren Abgeordneten Guttmann und v. Strahl. — Schriftführer: Abgeordneter Derbitsch.

**Tagesordnung:** 1. Lesung des Sitzungsprotokolls vom 25. Jänner 1866. — 2. Prüfung des Wahloperates der Handels- und Gewerbekammer. — 3. Antrag auf Abänderung der Landes- und Landtagswahlordnung. — 4. Antrag auf Erlassung eines Landesgesetzes, bezuglich der Regelung der Unterrichtssprache in den Volks- und Mittelschulen. — 5. Anträge des betreffenden Ausschusses über den Rechenschaftsbericht.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 36 Minuten Vormittag.

**Präsident:**

Wir sind beschlußfähig, ich eröffne die Sitzung. Der Herr Schriftführer wird die Güte haben, das Protokoll der letzten Sitzung vorzutragen. (Schriftführer Mully liest dasselbe. — Nach der Verlesung:) Ist etwas gegen die Fassung des Protokolls zu erinnern?

**Abg. Dr. Toman:**

Ich muß nur bemerken, daß ich keinen Antrag auf Schluß der Sitzung in der letzten Sitzung gestellt habe, sondern lediglich sagte, daß nach §. 29 der Geschäftsordnung der Gegenstand, über welchen der Bericht des Landesauschusses erst kaum einen Tag in den Händen der hochverehrten Mitglieder ist, nicht auf der Tagesordnung stehen und daher auch nicht zur Debatte gebracht werden kann. Das war meine Bemerkung.

**Präsident:**

Das Protokoll wird demgemäß rectificirt werden.

**Abg. Dr. Costa:**

Ich erlaube mir die Bemerkung, daß ich bei der Begründung meines Antrages auf Schluß der Sitzung unter anderen Gründen nicht den vorgeschrittenen Sessionsdauer, sondern den der vorgeschrittenen Sitzungsdauer angeführt habe, nachdem unter Landtagsession verfassungsmäßig etwas ganz anderes verstanden wird.

**Präsident:**

Das Protokoll wird auch in dieser Beziehung rectificirt werden. (Zum Schriftführer gewendet:) Uebrigens war die nächste Sitzung für Samstag anberaumt worden.

Wenn weiter nichts gegen das Protokoll eingewendet wird, so erkläre ich dasselbe als vom hohen Hause genehmigt.

Ich habe dem hohen Hause Nachstehendes bekannt zu geben: Ich als Obmann über den Rechenschaftsbericht lade die Herren Comitemitglieder für heute Nachmittag 5 Uhr zu einer Sitzung ein.

Der Ausschuss für die Regierungsvorlage, betreffend das Wasserrechtsgesetz, hat sich constituirt und hat mich zum Obmann und Herrn Dr. Costa zum Schriftführer ernannt. Unter einem habe ich auch die diesfällige Regierungsvorlage heute unter die Herren Abgeordneten vertheilen lassen. Die nächste Sitzung dieses Ausschusses werde ich am Schlusse der heutigen Sitzung bekannt geben.

Es ist mir vom Abgeordneten Dr. Costa folgende Petition überreicht worden, welche von ihm als Landtagsabgeordneten einbegleitet wurde (liest):

„Hohes Landespräsidium!

Die beiliegende zwar an mich stylisirte Eingabe der Gemeindevorsteher von Sagurje und Grafenbrunn (Ruzak) im Bezirke Feistritz enthält offenbar eine eigentlich an den Landtag gerichtete Petition, dahin gehend: der hohe Land-

tag wolle die Abstellung der in derselben geschilderten Devastirungen in den Schneeberger Waldungen bei der hohen Regierung befürworten, und sich für den Schutz der holzberechtigten ehemaligen Unterthanen verwenden.

Ich beehre mich daher, diese Eingabe an den hohen Landtag zu leiten, damit selbe dem Petitionsausschusse zugewiesen und der verfassungsmäßigen Behandlung unterzogen werde."

In dieser Form unterliegt es keinem Anstande, daß diese Petition im Landtage angenommen werde. Ich stelle daher die Anfrage, ob das hohe Haus einverstanden ist, daß diese Petition zur Erledigung dem Petitionsausschusse zugewiesen werde.

(Nach einer Pause:)

Wenn keine Einwendung geschieht, so betrachte ich den Antrag als vom hohen Hause genehmigt.

Wir kommen nun zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung, das ist die Prüfung des Wahloperates der Handels- und Gewerbekammer.

Es ist mir in diesem Augenblicke vom Herrn Johann Nepomuk Horak folgende Resignations-Anzeige übergeben worden (liest):

„Hohes Landtagspräsidium!

Wiewohl ich das mir durch die ordnungsmäßige Wahl der löblichen Handels- und Gewerbekammer zum Landtagsabgeordneten geschenkte Vertrauen zu würdigen und hoch zu schätzen weiß, so erachte ich doch — in Erwägung, daß die Debatte über den diesbezüglichen Bericht des löblichen Landesauschusses eine lange, kostbare Zeit des hohen Landtages in Anspruch nehmen dürfte, daß die Landtagsession nach der möglichen Voraussicht ihrem Ende naht, und daß bis zur Wiedereinberufung des hohen Landtages eine bezügliche Neuwahl durch die in Folge der eben stattfindenden Ergänzungswahlen vervollständigte Handels- und Gewerbekammer ermöglicht wird — dafür, von meinem bezüglichen Mandate keinen Gebrauch zu machen und solches hiemit zurückzulegen."

Hiemit entfällt dieser Gegenstand von der Tagesordnung und ich werde von dieser Resignation des Herrn Horak die löbliche Handels- und Gewerbekammer in Kenntniß setzen.

Wir kommen nun zum dritten Gegenstande der Tagesordnung, d. i. Antrag auf Abänderung der Landesordnung und Landeswahlordnung. Es findet heute lediglich die Begründung dieses Antrages statt; da der Antrag den Herren ohnedies auf ihren Pulken vorliegt, so enthalte ich mich der Vorlesung desselben und gebe dem Herrn Antragsteller Dr. Costa das Wort zur Begründung seines Antrages.

**Abg. Dr. Costa:**

**Hohe Versammlung!**

Die Frage einer Aenderung der Landesverfassung ist gewiß von höchster Wichtigkeit und kann dann nicht bezweifelt werden, wenn man den Einfluß einer Landesverfassung auf alle socialen und rechtlichen Verhältnisse überhaupt nicht zu bestreiten vermag.

Die Frage einer Aenderung der Landesverfassung vor dieses hohe Haus zu bringen, erachte ich aber um so mehr für vollkommen berechtigt, nachdem bekanntlich diese Verfassung eine octroyirte und vom Landtage selbst einer genauen Prüfung noch nicht unterzogen ist, nachdem es sich also für den hohen Landtag jedenfalls darum handeln muß, zu

fragen, ob diese Landesordnung und Landeswahlordnung den Bedürfnissen, den eigenthümlichen Verhältnissen dieses Herzogthums vollkommen entspricht, oder ob und welche Aenderungen daran wünschenswerth erscheinen und auf welchen Wegen dieselben zu Stande gebracht werden sollen.

Der Antrag findet seine formelle Berechtigung auch im letzten Paragraphen der Landeswahlordnung. Die Regierung hat bei Veröffentlichung dieser Landesverfassung offenbar selbst vor Augen gehabt, daß dieselbe nicht bloß einer Reform zu unterziehen möglich, sondern daß sie einer derartigen Reform auch bedürftig sein dürfte, denn sie hat im §. 54 der Landeswahlordnung ausdrücklich festgesetzt, daß in der ersten sechsjährigen Landtagswahlperiode die Landeswahlordnung ohne diejenige Majorität geändert werden kann, welche im ersten Absatze dieses §. 54 für die folgende Session vorgezeichnet ist.

Bei dem voraussichtlich nahen Schlusse der gegenwärtigen Sitzungsperiode ist es selbstverständlich nicht möglich, dem hohen Hause anzurathen, in die meritorische Prüfung der Verfassung unseres Landes selbst einzugehen, sondern es muß sich für uns nur darum handeln, die Möglichkeit einer Aenderung unserer Landesverfassung auch für die nächste Zeit aufrecht zu erhalten. Dies beabsichtigen die beiden Punkte 1 und 2 meines Antrages, durch welche, und zwar durch den ersten Punkt eine Aenderung der Landesordnung dahin stattfinden soll, daß in dieser ersten und der zweiten sechsjährigen Landtagswahlperiode auch die Aenderung der Landesordnung nur mit einfacher, obsoluter Majorität möglich sein soll, während der 2. Punkt die Ausdehnung des für die erste Wahlperiode ohnedies dem hohen Landtage zustehenden Rechtes der Aenderung einer Wahlordnung auch für die zweite Landtagswahlperiode bezieht. Es ist aber diese Ausdehnung auf die nächste Landtagswahlperiode in der Erwägung eine unbedingt nothwendige, weil mit dem März nächsten Jahres unsere Mandate erlöschen, die erste sechsjährige Landtagswahlperiode ihr Ende erreicht hat und es doch möglich ist, daß bis zu jener Zeit der Landtag zur neuerlichen Berathung und Beschlußfassung nicht mehr einberufen wird. Damit also jenes von der Regierung dem hohen Landtage eingeräumte Recht nicht möglicherweise illusorisch werde, erscheint es unbedingt nothwendig, daselbe auf die weitere sechsjährige Landtagswahlperiode auszuweihen.

Die Aenderung der zweiten Alinea des §. 38 der L. O. rechtfertigt sich aber durch folgende Erwägung: Es ist gewiß eine sehr vorsichtige Maßregel, welche auch in allen Verfassungen mehr oder weniger gehandhabt und festgesetzt ist, daß Aenderungen der Landesverfassung nur mit Ueberwindung gewisser Schwierigkeiten durchgeführt werden können. Es ist dies zweckmäßig, einerseits um nicht den wechselnden Fluctuationen der Majoritäten gegenüber einen immerwährenden Wechsel der Verfassung möglich zu machen, andererseits aber auch, weil eben die Verfassung, das Grundgesetz, dasjenige sein soll, was stabil, was fest bleiben soll, die Form, das Gebäude, in welchem die mannigfaltigen socialen Verhältnisse ihre Ausbildung, ihre practische Geltung gewinnen können. Aber es kann dieser Grundsatz doch nur Geltung haben, wenn es sich um eine Verfassung handelt, welche in einer gewissen Weise vereinbart worden ist, wenn es sich darum handelt, in eine Verfassung diesen Satz aufzunehmen, zu welcher die Volksvertretung selbst ihr gewichtiges Votum mitgegeben hat. Wo es sich aber erst um eine Verfassung handelt, welche Se. Majestät aus der Fülle Seiner Macht uns selbst gegeben hat, dort erscheint es zweckmäßig, daß die erste Vereinbarung, also der erste Antrag auf Aenderung in Mitte der Landesvertretung selbst auch ohne außerordentliche Schwierigkeiten, also nur mit

jenen Schwierigkeiten, welche die Geschäftsordnung überhaupt vorschreibt, zum Beschlusse erhoben werde.

Die Punkte 1 und 2 meines Antrages würden aber nicht gerechtfertigt erscheinen, wenn man nicht auch die Frage zu beantworten vermöchte, ob es überhaupt berechtigt ist, daß die Landesordnung und Landeswahlordnung einer Aenderung, Reformirung, Besserung unterzogen werden soll. Also auf den meritorischen Theil der Aenderung gehe ich jetzt ein, selbstverständlich nur zur Begründung meines Antrages, nicht deshalb, daß das hohe Haus über diese von mir proponirten Aenderungen heute Beschluß fasse, nicht deshalb, daß diese Aenderungen überhaupt schon in der gegenwärtigen Session zur Ausführung gelangen.

In der Landesordnung wären es besonders vier Punkte, welche einer sorgfältigen Erwägung und Prüfung und allfälligen Aenderung wesentlich bedürftig wären, und zwar müßte zu allererst denn doch der §. 3 der L. O., und namentlich die Bestimmung der Zusammensetzung desselben einer sorgfältigen, genauen Prüfung unterzogen werden. Ich werde auf die übrigen Punkte, weil sie mit allfälligen Aenderungen der Landeswahlordnung im innigsten Zusammenhange stehen, dort zu sprechen kommen und erwähne hier nur eines einzigen. Die erste Zeile des §. 3 lautet: „Der Landtag bestehe aus 37 Mitgliedern“. Nun da entsteht doch die Frage, ob diese Anzahl der Mitglieder des Landtages des Herzogthums Krain dem historischen Rechte unseres Landes auf einen Landtag entsprechend ist, ob entsprechend dem Bedürfnisse des Landes, entsprechend der Wichtigkeit und Bedeutung, welche unser Land und demgemäß auch dessen Landtag haben soll.

Blicken wir zurück auf die Frage des geschichtlichen Rechtes, so ist es gar keinem Zweifel unterliegend, daß der Landtag des Herzogthums Krain in früheren Zeiten aus einer viel größeren Anzahl Mitglieder bestanden hat und ich will beispielsweise nur einen einzigen Landtag, freilich einen derjenigen ins Gedächtniß rufen, welche gerade zu den wichtigsten gehört haben, die jemals in diesem Saale getagt haben; es ist der 19. Juni 1720 der Tag, an welchem der Landtag des Herzogthums Krain die pragmatische Sanction angenommen hat. An diesem Tage zählte laut vorhandenem Protokolle die Versammlung ohne den Landeshauptmann 64 Mitglieder. Und dennoch, meine Herren, waren damals nur zwei Stände in diesem Hause vertreten, der dritte Stand nur durch einige wenige Bürgermeister einiger landesfürstlichen Städte und Märkte, der vierte Stand, der heute eine so große Zahl von Abgeordneten in unsere Versammlung sendet, war damals unvertreten.

Wenn wir also die damalige Zahl der Abgeordneten mit der heutigen vergleichen, so erscheint es, daß die Zahl von 37 Abgeordneten doch nicht im entsprechenden Verhältnisse zum historischen Rechte unseres Landes steht.

Nimmt man die Frage des Bedürfnisses, so wird auch in dieser Richtung kaum bestritten werden können, daß eine größere Zahl von Abgeordneten, insbesondere solange die Interessenvertretung, die Vertretung der drei Curien in diesem hohen Hause stattfindet, wohl unbedingt nothwendig ist, nothwendig, weil nur in einer größeren Anzahl von Vertretern die nothwendigen Kräfte sich finden, um alle diejenigen Geschäfte auch sorgfältig zu erledigen, welche in einer Landtagsession vorkommen, und gewiß werden besonders diejenigen Herren, welche in so vielen Ausschüssen, vielleicht in der größeren Anzahl der Ausschüsse beschäftigt sind, sich gestehen müssen, daß es eine sehr anstrengende Arbeit ist, jeden zweiten Tag Landtagsitzung und außerdem noch jeden Tag ein oder zwei Ausschusssitzungen zu haben, daß daher eine entsprechende Vermehrung der Mitglieder

des Landtages auch in dieser Beziehung nur wünschenswerth und ersprießlich sein könnte.

Was endlich drittens die Frage anbelangt, ob die bisherige Anzahl der Abgeordneten auch dem Ansehen entspricht, dem Gewichte entspricht, welches unser Land doch immerhin schon in Anspruch nehmen kann, und dessen Ausdruck der Landtag sein soll, so glaube ich, daß, wenn man die Anzahl der Mitglieder dieses Landtages mit der Anzahl der Mitglieder des Landtages von Kärnten, Istrien, Görz oder selbst mit der Anzahl der Mitglieder des Landtages der reichsunmittelbaren Stadt Triest vergleicht, oder wenn man die Anzahl der Mitglieder unseres Landtages in Vergleich stellt mit der Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretungen der Stände von Wien oder Prag, wenn man endlich die Anzahl der Mitglieder dieses Hauses in Vergleich stellt mit der Anzahl der Mitglieder des Landtages des dreieinigten Königreiches, die verhältnißmäßige Anzahl der Abgeordneten gegenüber der Zahl in diesem Hause nicht vorhanden ist, daß also auch in dieser Richtung hin es wünschenswerth und nothwendig ist, daß die Anzahl der Mitglieder vermehrt, dadurch die Bedeutung des Landtages selbst gehoben und derselbe in die Lage gebracht werde, sein ganzes Gewicht in alle jene Fragen zu werfen, welche ihm zustehen.

Der zweite Punkt, dessen Aenderung in unserem Landesrechte und im allgemeinen Staatsrechte begründet erscheint, ist der §. 4, welcher lautet:

„Der Kaiser ernennet zur Leitung des Landtages aus dessen Mitte den Landeshauptmann und dessen Stellvertreter.“

Es ist die Zeit nicht so ferne, wo der Landeshauptmann von Krain nächst der kaiserlichen Majestät das Haupt im Lande Krain, und gleichzeitig dasjenige war, was gegenwärtig der kaiserliche Statthalter und zugleich dasjenige, was jetzt der Landeshauptmann ist. Er hatte in dieser Stellung auch drei Stellvertreter: den Burggrafen auf dem Schlosse in Laibach in Militärsachen, den Landesverweser, der in seiner Abwesenheit bei Gericht im sogenannten Landrechte präsidirte, und drittens den Landesverwalter, welcher sein Stellvertreter in politicis war. Damals wurde der Landeshauptmann, trotzdem seine Stelle eine viel umfassendere, eine viel wichtigere, diejenige war, die eigentlich die beiden Gewalten, die beiden gegenwärtig wichtigsten Stellen des Landes Krain damals cumudirte, damals also, sage ich, wurde dieser Landeshauptmann dennoch von der Landschaft im offenen Landtagsaale gewählt, gerade so wie die Verordneten, und zwar der Landeshauptmann lebenslänglich, die Verordneten für ein Triennium, welches Recht der freien Wahl unserer Landschaft auch in der Zeit Ferdinands II., der doch gewiß das Selbstgovernment sehr beschränkt hat, ungeschmälert blieb. Die Verordneten, fünf an der Zahl, wählten unter sich einen Alterspräsidenten, der in ihren Sitzungen präsidirte; der Landeshauptmann hatte aber seinen eigenen landeshauptmannschaftlichen Secretär, also einen Präsidialsecretär. Diese Rechte haben die Stände dieses Herzogthums Krain in ihrer Beschwerbeschrift vom 27. Juli 1790 wieder geltend gemacht, und sie haben besonders darauf hingewiesen, daß, wenn man ihnen schon nicht das Recht der Wahl geben wolle, ihnen doch gestattet werden möge, drei bis vier Männer aus ihrer Mitte zum Landeshauptmann vorzuschlagen, wo es sodann Sr. Majestät vorbehalten bliebe, aus diesen Dreien oder Vierern Einen zu ernennen. So weit das historische Recht.

Das allgemeine Staatsrecht aber ist darüber einig, daß der Präsident einer constitutionellen Versammlung aus freier Wahl der Versammlung hervorgehen soll, weil er vor-

züglich dann in der Lage ist, die volle Unabhängigkeit der Versammlung gegenüber der Regierung zu wahren, weil es vorzüglich dann keinem Zweifel unterliegt, daß das freundschaftliche Einverständnis, welches zwischen dem Präsidium und dem Landtage stets herrschen soll, nicht getrübt werde. Aus diesem Grunde haben die ersten Staatsrechtslehrer sich gegen die Ernennung der Präsidenten constitutioneller Versammlungen durch die Regierung ausgesprochen, und ich glaube, es sollte aus diesen Gründen, aus dem Grunde des historischen Rechtes und des allgemeinen Staatsrechtes der Landtag sein altes Recht reclamiren und die freie Wahl des Landeshauptmanns mit Vorbehalt der Bestätigung Sr. Majestät des Kaisers für sich in Anspruch nehmen.

Der dritte Punkt einer Aenderung der Landesordnung betrifft §. 6. Im §. 6, Alinea 1, wird die Functionsdauer der Landtagsabgeordneten auf sechs Jahre bestimmt.

Nun darüber, meine Herren, ist nicht nöthig viel Worte zu verlieren, darüber nämlich, daß die Dauer von sechs Jahren für einen Landtagsabgeordneten denn doch viel zu hoch gegriffen ist. (Bewegung.)

Wenn man die constitutionellen Verfassungen und Einrichtungen aller Staaten der gebildeten Welt zusammen nimmt, so gibt es einige Staaten, wo die Functionsdauer noch länger ist, aber in der Regel ist die Functionsdauer der Abgeordneten auf die Zeit von drei Jahren, höchstens vier Jahren beschränkt. Es ist denn doch nothwendig, einer sehr genauen Prüfung zu unterziehen, ob es nicht auch bei uns räthlich sein wird, die Functionsdauer der Abgeordneten auf die Zeit von drei Jahren zu beschränken, um dadurch dem Volke die Möglichkeit zu geben, in jeder Session wirklich die Vertreter seiner Ansichten auch im Landtage sitzen zu sehen. Bei einer zu langen Dauer ist denn doch zu sehr möglich, daß, wie es ja eben bei Menschen geht, eine Aenderung der Gesinnung, sei es der Abgeordneten, sei es der Ansichten des Volkes, eintritt, und daß dann jene Harmonie zwischen den Ansichten des Volkes und der Abgeordneten nicht mehr besteht, welche ja eigentlich die einzige Bürgschaft des gedeihlichen Wirkens eines Landtages ist.

Endlich wäre aus der Landesordnung als änderungsbedürftig auf die erste Alinea des §. 41 hinzuweisen. Der §. 41 sagt:

„Der Landtag darf mit keiner anderen Landesvertretung eines anderen Kronlandes in Verkehr treten, auch darf derselbe keine Kundmachungen erlassen.“

Nun die Bestimmung dieser Alinea ist meiner Uebersetzung nach eine höchst unwichtige; der Landtag wird sehr selten in den Fall kommen, mit einer andern Landesvertretung in Verkehr zu treten, noch seltener wird sich der Fall ergeben, irgend eine Kundmachung zu erlassen. Dennoch sieht es, ich möchte sagen, etwas polizeilich aus, in einer constitutionellen Verfassung eine derartige Bestimmung, eine derartige Beschränkung des gleichberechtigten gesetzgebenden Factors aufgenommen zu sehen.

Damit wäre ich mit den allfälligen Abänderungen der Landesordnung zu Ende und komme nun zur Landeswahlordnung.

Bei der Landeswahlordnung handelt es sich dann wieder um die Frage: Soll überhaupt eine principielle Aenderung des ganzen Systems eintreten oder soll das Gegebene nur dort reformirt werden, wo es wirklich reformbedürftig ist?

Ich werde die erste Frage gar nicht mit in den Kreis meiner Erörterungen ziehen, ich werde mich vollkommen darauf beschränken, das Gegebene zu lassen, wie es ist, und nur zeigen, wie mit wesentlichen aber doch wenigen Modi-

ficationen vielleicht ein gerechteres Verhältniß, ein richtigeres Verhältniß hergestellt werden könnte.

Der §. 1 sagt:

„Für die Wahl der Abgeordneten aus der Klasse des großen Grundbesitzes bildet das ganze Herzogthum Krain einen Wahlbezirk,“  
und der §. 10 besagt:

„Die Abgeordneten der Wählerklasse des großen Grundbesitzes sind durch directe Wahl der großjährigen, dem österreichischen Staatsverbände angehörigen Besitzer jener landtäflichen Güter, deren Zahresschuldigkeit an landesherrlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) wenigstens Einhundert Gulden beträgt, zu wählen.“

Nun, meine Herren, also das charakteristische Merkmal, um als Großgrundbesitzer wahlfähig zu sein, ist, daß man Besitzer eines landtäflichen Gutes sei. Es ist gar keine Frage, welcher Gedanke dem Gesetzgeber bei dieser Bestimmung vorgeschwebt ist, es war eben der Umstand, daß den historischen Erinnerungen des Landes Krain Rechnung getragen werde, daß die Möglichkeit eröffnet wird, jene Familien, welche so ausgezeichnet durch Jahrhunderte an der Spitze des Landes gestanden, sich durch eine ausreichende Anzahl von Vertretern in diesem Saale vertreten zu sehen.

Ob aber das Ideale auch immer wirklich practisch ist, lehrt ein einfacher Einblick in die Liste der Wähler des Großgrundbesitzes. Von den landtäflichen Gütern befinden sich noch einige in den Händen jener alten historischen Familien, viele aber sind auf andere Familien übergegangen, die mit den historischen Erinnerungen des Landes Krain in keinem wesentlichen Zusammenhange stehen. Nun ergibt sich aber die ganz einfache logische Frage: Sollen die Güter oder sollen die Personen repräsentirt sein? Offenbar nicht die Güter! Denn welches selbständige Interesse können gerade nur die Großgrundbesitzer landtäflicher Güter gegenüber den vielen Großgrundbesitzern in Krain haben, welche keine landtäflichen Güter besitzen? Wollte man also den Großgrundbesitz repräsentiren, so müßte die Bestimmung der landtäflichen Güter fallen, wollte man aber die historischen Erinnerungen repräsentiren, dann hat man den Zweck verfehlt.

Weil dies also, meine Herren, verfehlt ist, so sollte künftighin das Wort „landtäfllich“ aus diesen Paragraphen geschieden, der Großgrundbesitz seine selbständige Vertretung, wie bisher, haben, aber ausgedehnt auf alle jene, welche wirklich nach dem Umfange ihres Besitzes, nach der Zahlung ihrer Steuern Großgrundbesitzer sind, und es wird hiebei dann sehr in Erwägung zu ziehen sein, ob der Steuerbetrag von 100 fl. mit Rücksicht auf die Höhe, welche die Steuern gegenwärtig erreicht haben, nicht auch erhöht werden muß. Das, meine Herren, wären die Reformen, welche in Bezug auf den Großgrundbesitz vorzuschlagen wären, und es käme nur noch die Erwägung hinzu, ob es zweckmäßig ist, auch dann bei einer solchen Ausdehnung des Wahlrechts den Großgrundbesitzern nur einen einzigen Wahlkreis in Krain zu lassen, oder ob es nicht zweckmäßig wäre, allenfalls drei Wahlkreise für Ober-, Unter- und Innerkrain einzuführen, wodurch die selbständigen Interessen des Großgrundbesitzes jedes dieser Theile des Herzogthums Krain zur selbständigen Vertretung und Geltung kämen.

Beim Wahlrechte der Städte und Märkte ist offenbar auch das doppelte Moment zu unterscheiden, nämlich das historische Recht und das Princip der Interessenvertretung. — Handelt es sich um das historische Recht dieser Städte und Märkte, so findet man im §. 3 eine Reihe von Städten und Märkten aufgezählt, welchen ein Wahlrecht historisch

sicher nicht zusteht, und andererseits wieder, wenn man die Interessenvertretung ins Auge faßt, vermißt man eine Reihe von Märkten in diesem Paragraphen 3, welchen merkwürdigerweise kein Wahlrecht eingeräumt worden ist. Es muß also in der einen oder andern Beziehung, soll consequent vorgegangen werden, der §. 3 abgeändert werden, es muß nothwendig, will man allein das historische Princip gelten lassen, das Wahlrecht der Städte und Märkte auf diejenigen beschränkt werden, welche in alten Zeiten dieses Recht ausübten, oder will man es als Princip der Interessenvertretung geltend machen, so muß man es auf alle diejenigen Märkte ausdehnen, welche bisher im §. 3 noch nicht aufgenommen sind. Außerdem sind gerade hier sehr wesentliche Momente, man könnte sagen Mißverhältnisse, in Bezug auf das Wahlrecht der einzelnen Städte und Märkte. So z. B. wählt Idria, welches zwar 4487 Seelen hat, einen Abgeordneten, aber unter den 4487 Seelen sind 2815 Werkgenossen. Die Stadt Laas mit Oberlaibach und Adelsberg und einer Bevölkerung von 3917 Einwohnern wählt nur einen Abgeordneten, die Märkte Wippach, Senofetsch, Zirknitz und Unterplanina mit 5851 Seelen fehlen im §. 3 vollständig. Die Stadt Gottschee mit dem Markte Reifnitz mit 1963 Seelen wählt einen Abgeordneten, die Märkte Seifenberg und Soderšica mit 1841 Seelen fehlen im §. 3 vollständig. Die Stadt Neustadt mit Allem, was dazu gehört und einer Bevölkerung von 5152 Seelen, wählt ebenfalls nur einen Abgeordneten, obgleich sie eine beinahe dreimal so große Seelenanzahl als Gottschee und Reifnitz zusammengenommen hat; Nassenuß und Ratschach, ebenfalls zwei Märkte mit 1300 Seelen, fehlen wieder.

Also ist es offenbar, daß, wenn man auf die Seelenzahl Rücksicht nimmt, dieses Tableau des §. 3 verfehlt ist, nimmt man aber auf die Interessen Rücksicht, ebenfalls verfehlt, weil viele Märkte darin nicht vorkommen. Außerdem ist aber doch noch eine andere Erwägung hier sich vor Augen zu halten. Man gibt den Städten und Märkten offenbar nur deshalb eine eigene Vertretung, weil man voraussetzt, daß sie ein besonderes Interesse haben, welches im Landtage auch gewahrt werden soll.

Nun, wenn man das sociale Leben, das industrielle Leben unserer Städte und Märkte kennt, mit Ausnahme natürlich der Landeshauptstadt Laibach, so muß man doch eingestehen, daß die Bedürfnisse und Interessen dieser kleinen Landstädtchen von den Bedürfnissen und Interessen der übrigen Landgemeinden durchaus nicht wesentlich verschieden sind, daß ferner das Wahlrecht ein höchst illusorisches und beschränktes ist, weil diejenige Stadt oder derjenige Markt, wo die Wahlhandlung vorgenommen wird, immer eine gewisse Prävalenz ausübt, weil es für die Bürger der übrigen Städte und Märkte oft sehr schwierig ist, zum weiten, oft stundenweit entfernten Wahlorte zu reisen, weil es vielleicht, wenn man diese Städte und Märkte fragen und ihnen die Wahl geben möchte: „Wollt ihr auch künftighin noch selbständig, aber in Verbindung mit andern Städten einen Abgeordneten senden, oder wollt ihr mit den zunächst umliegenden Landgemeinden zugleich einen Bezirk und ihr den Mittelpunkt dieses Bezirks bilden?“ weil, sage ich, vielleicht die Mehrzahl der Vertreter dieser Städte und Märkte sich für den letzteren Modus erklären würde, welcher für die Wähler viel weniger beschwerlich, welcher zu gleicher Zeit die gemeinsamen Interessen auch wirklich zusammen zu einer Vertretung führen würde. Wenn dann die 16 Landgemeinden-Abgeordneten und die Abgeordneten der 6 Stadtbezirke mit Ausnahme des Handels- und Gewerbekammer-Bezirkes und der Bezirke der Stadt Laibach zusammen 22 Abge-

ordnete in diesen Saal senden würden, wenn 22 Bezirke gemacht und in jedem dieser Bezirke eine der Städte oder Märkte des §. 3 als Mittelpunkt, als Wahlort festgestellt würden, dann, glaube ich, würde keinerlei Interessen irgend ein Abbruch geschehen, und es wäre eine große Vereinfachung, eine große Erleichterung für alle Wähler, an der Wahl persönlich Theil zu nehmen, und dann würden auch die Interessen jedes einzelnen Bezirkes ihre volle Vertretung in diesem hohen Hause finden.

Wenn wir in der Prüfung der Landeshwahlordnung fortgehen, so finden wir §. 12, zweite Alinea. Da heißt es, daß Gemeinden, welche sich im Besitze von zur Wahl berechtigenden landtäflichen Gütern befinden, als solche dieses Wahlrecht nicht ausüben können. Ich muß gestehen, bei mühsamster Nachforschung ist mir der Grund für diese Bestimmung nicht klar geworden; ich kann daher auch nicht gegen denselben ankämpfen, sondern einfach sagen: diese Alinea wäre wegzulassen.

Wir kommen nun zu den wichtigen Paragraphen 13 und 15, welche das passive Wahlrecht der Landtagsabgeordneten normiren. In dieser Richtung muß ich bemerken, daß mir scheint, daß denn doch kein triftiger Grund dafür gefunden werden kann, daß eine ganze Reihe von Staatsbürgern, welche bei den Gemeindewahlen mitzuwählen das volle Recht haben, von der Landtagswahl ausgeschlossen werden sollen. Ich würde daher meinen, daß §. 13 und 15 einfach dadurch zu reformiren wären, daß bei Landtagswahlen überhaupt Jeder wahlberechtigt ist, der auch bei Gemeindewahlen wahlberechtigt ist. Ich kann für die gegentheilige Ansicht keinen Grund finden als eine Beschränkung der Freiheit, welche ich aber nicht gerechtfertigt halte, dadurch, daß es sich im Landtage doch um die Interessen aller Staatsbürger gleichmäßig handelt und das Princip aller Derjenigen sein muß, welche liberalen Ansichten huldigen, das Wahlrecht möglichst auszudehnen.

Der §. 14 der Landeshwahlordnung normirt für die Landgemeinden indirecte Wahlen, d. h. solche Wahlen, bei denen zuerst Wahlmänner gewählt werden, welche Wahlmänner dann erst ihren Abgeordneten wählen. Nun, es sind die Staatsrechtslehrer darüber so ziemlich einig, daß indirecte Wahlen überall zu verwerfen sind. Indirecte Wahlen können bisweilen der wahre Ausdruck der Volksmeinung sein, sie sind es aber oft nicht und jedesfalls ist es viel natürlicher, viel richtiger, viel einfacher, daß ich denjenigen selbst bezeichne, der mich im Landtage vertreten soll, als daß ich mir erst Jemanden aussuche, der dann gleichsam als mein Mandatar dieses Wahlrecht ausübt. Es sind das unnatürliche Verhältnisse, von welchen es wünschenswerth ist, daß sie auf ihre einfache Natürlichkeit zurückgeführt werden, jene Natürlichkeit, welche bei Wahlen der Städte, Bezirke und des Großgrundbesitzes ohnedies festgehalten ist, nämlich jeder Wahlberechtigte wählt unmittelbar den Landtagsabgeordneten. (Eine Stimme im Zuhörerraume: Bravo!)

Weil ich gerade von den Landgemeinden spreche, so müßte denn doch der §. 7 in einer gewissen andern Weise zusammengestellt werden, selbst wenn man im übrigen an diesen Principien vollständig halten wollten, wie sie gegenwärtig sich vorfinden. Einige statistische Zahlen werden uns darüber gleich nähere Belehrung geben.

Es ist zum Beispiel Gottschee, Reifnitz und Großlaschi, die haben eine Bevölkerungszahl von 45.791 Seelen und haben eine directe Steuer von 86.667 fl. 24. kr., Neustadt, Landstraß und Gurkfeld haben zusammen eine Bevölkerung von 52.278 Seelen, und zahlen an directen Steuern 156.982 fl.; also Neustadt, Landstraß und Gurk-

feld, haben um 7000 Seelen mehr und zahlen noch einmal soviel directe Steuern, und dennoch haben diese drei letztgenannten Landtagswahlbezirke nur Einen Abgeordneten zu wählen; Gottschee, Reifnitz und Großtaschic aber zwei. (Beifall im Publikum.) Ich glaube, diese Zahlen beweisen, daß aus dem einfachen Prinzip der Gerechtigkeit eine Aenderung dieses §. 7 unbedingt nothwendig ist. Wollte man auch Alles so belassen, wie es gegenwärtig ist, so ist dennoch die Anzahl der Abgeordneten auf das richtige Verhältniß der Bevölkerung und die Steuersumme zurückzuführen. (Dobro, Dobro! im Publikum.)

Der §. 14 lit. d. würde natürlich dann auch die Ausdehnung erfahren, daß überhaupt Jeder auch das passive Wahlrecht hat, der das active Wahlrecht genießt, so wie es bereits jetzt festgestellt ist, nur daß durch die Ausdehnung des activen Wahlrechtes auch die Ausdehnung des passiven Wahlrechtes die naturgemäße Folge wäre.

Ob im §. 17 lit. b. nicht die Beschränkung des Alters von 30 Jahren auf 24 Jahre angezeigt und dem Geiste der Zeit entsprechend wäre (Ruf: Gut!), wäre ebenfalls einer Erwägung werth.

Was aber den §. 18, nämlich die Ausschließungsgründe vom Wahlrechte anbelangt, so bedarf dieser §. 18, wohl einer vollständigen Reform.

Es ist vielleicht Oesterreich das einzige constitutionelle Land, wo die Verurtheilung, welche immer nur in der Regel eine zeitliche Dauer hat, den immerwährenden Verlust der politischen Rechte nach sich führt, während in constitutionellen Staaten, die uns nächstliegend sind, der Verlust der politischen Rechte immer nur auf eine gewisse Zeit, in andern constitutionellen Staaten der Verlust der politischen Rechte nach ausgestandener Strafe überhaupt nicht bekannt ist.

Aber der §. 18 unserer L. W. O. geht noch viel weiter; nicht bloß Derjenige, welcher wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens bestraft ist, ja selbst die Bestrafungen wegen einer Uebertretung führen den immerwährenden Verlust der politischen Rechte mit sich. Man muß sagen: Eine Barbarei, die in keinem andern constitutionellen Staate sich wieder findet! (Lebhafte Beifall im Publikum. Der Präsident läutet.)

Endlich ist hier auch noch nicht bloß, daß man des politischen Wahlrechtes verlustig wird, wenn man abgeurtheilt ist, sondern es ist auch noch die Analogie zu finden, daß im §. 18 selbst jene Personen von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind, welche auch nur aus Mangel an Beweisen freigesprochen wurden.

Wenn man weiß, in welcher Art und Weise die Jurisprudenz, die Wissenschaft, über den Vosspruch ab instantia abgeurtheilt hat, so muß man sich wundern, daß diese Vossprechung in Oesterreich nicht nur noch aufrechterhalten, sondern, daß sie in sämtlichen Landtagswahlordnungen auch als Ausschließungsgrund beibehalten wurde.

Meine Herrn, als beim dritten Juristentage in Wien — wo ich zufällig anwesend war — in der Secion auch die Frage geltend gemacht wurde, ob die Urtheile ab instantia zulässig sein sollen, da hat der berühmte Rechtsgelehrte Heinzendorf, nach dem diesbezüglichen Vortrage des Oberstaatsanwaltes Dr. Keller von Wien gesagt: „Die jetzige Erklärung sei nicht der Ehre einer Debatte würdig“ und der Ausschuß hat sich einstimmig ohne Debatte gegen dieselbe erklärt und als im großen Redoutensaale bei der Anwesenheit von mindestens 1500 Juristen der Gegenstand wieder in Plenum an die Tagesordnung gekommen ist, und der Oberstaatsanwalt Dr. Keller den Antrag begründen wollte, hat der Präsident, Geheimrath Dr. v. Wäch-

ter, ihm das Wort abgeschnitten, und gesagt: „Darüber eine Begründung zu sagen, sei nicht nothwendig, es sei einfach der Antrag vorzulesen“, und als der Antrag vorgelesen und abgestimmt ward, wurde unter einem nicht endenwollenden Beifalle der Versammlung vom Präsidenten constatirt, daß es auch nicht Einen unter den 1500 Juristen gegeben habe, der es gewagt hätte, sich für die Vossprechung ab instantia auszusprechen. Meine Herren, das war ein Urtheil der Jurisprudenz und nicht bloß, daß es eine Vossprechung ab instantia noch gibt, gibt es auch noch gerade in dieser Vossprechung einen Ausschließungsgrund von politischen Rechten. (Beifall und Dobro! im Publikum.)

Endlich wäre aus den vielen weiteren Paragraphen im Allgemeinen der eine Punkt hervorzuheben, daß bekanntlich in unserer Landeswahlordnung die Wahlen durchgehends von der Handels- und Gewerbekammer und dem Großgrundbesitze angefangen bis zu den Landgemeinden mittelst mündlicher Abstimmung vorgenommen werden. Auch darüber sind nicht viele Worte zu sagen, da überall, wo es sich um Persönlichkeiten handelt, mittelst Stimmzettel und Ballotage abgestimmt werden soll. Darüber sind die Stimmen längst einig, und es wäre daher denn doch einer sehr genauen Prüfung zu unterziehen, ob gerade Krain wieder in so unglücklichen Verhältnissen ist, die geheime Stimmabgabe nicht ertragen zu können. (Bravo! im Publikum.)

Das wären die Punkte, welche ich als diejenigen bezeichnen würde, welche einer sorgfältigen Erwägung dieses hohen Hauses würdig sind.

Meine Herren, es ist nicht der einzige Landtag der Landtag des Herzogthums Krain, welcher die Frage einer Aenderung der Landes- und Landeswahlordnung vor seinen Richterstuhl geführt hat; in Czernowitz und Niederösterreich sind derartige Abänderungen bereits beschloffen, in Böhmen arbeitet der Ausschuß gerade an dem diesbezüglichen Elaborate. In Böhmen insbesondere hat der Regierungsvertreter erklärt, daß die Regierung mit Vergnügen zur Aenderung der Landesordnung die Hand bieten werde, um dem Lande gerecht zu werden.

Meine Herren, Sie werden in wenigen Augenblicken darüber entscheiden, ob dieser Antrag gleich heute begraben, oder ob er in die verfassungsmäßige Behandlung gezogen werden soll.

Meine Herren, Sie werden hiebei Gelegenheit zu einem Beweise haben, zu dem Beweise, daß es Ihnen wirklich darum zu thun ist, liberalen Einrichtungen Eingang zu verschaffen. Es ist mir zu häufig, daß oft von der Gleichberechtigung die Rede ist, alle Welt sagt: Ja, für die Gleichberechtigung sind wir, wenn von der Autonomie die Rede ist. Ja, für die Autonomie müssen wir sein, und wenn von liberalen Einrichtungen die Rede ist, ist Jedermann ungeheuer liberal. (Heiterkeit im Publikum.) Meine Herren, das sind doch bloß Worte und es kommt auf Thaten an. Durch Thaten muß man beweisen, ob man wirklich für die Gleichberechtigung, ob man für die Autonomie, ob man für die liberalen Einrichtungen ist.

Während in andern Ländern die Aenderung der Landes- und Landeswahlordnung, wie zum Beispiele insbesondere in Böhmen, eine ganz andere Bedeutung deshalb hat, weil es sich dort um die Herstellung gerechter Verhältnisse von Böhmen und Deutschen und ihr Wahlrecht handelt, ist dies in Krain nicht der Fall. Die Aenderung der Landes- und Landeswahlordnung in Krain ist keine nationale, sondern lediglich eine freirechtliche Frage; denn wo immer und auf welche Art in Krain, mit Ausnahme der kleinen Enclave Gottschee (Baron Apfaltrern: Enclave!), denn wo immer das Land wählen wird, werden die Slovenen wählen und

werden Slovenen gewählt werden, sobald die Wahl die rechten Männer treffen wird. Also die Frage ist es nicht, es handelt sich nicht um die nationale Frage, sondern es handelt sich darum: Soll unsere Landesverfassung in einem freiheitlichen Sinne ausgebildet werden?

Das befürwortet mein Antrag, und er befürwortet es, daß es nicht gegenwärtig geschehe, sondern daß der Landesauschuß nur beauftragt werde, für die künftige Session die nothwendigen Vorlagen zu machen.

Mag die Zeit, welche bis zum Schlusse dieser Session dauert, noch so kurz bemessen sein, wenn wir einen Ausschuß wählen, meine Herren, so viel Zeit wird er haben, um meine drei einfachen nur formellen Anträge zu berathen. Also die kurze Zeit der Dauer dieser Session kann als kein Grund angeführt werden, um gegen meinen Antrag zu stimmen. Heute heißt es: Entweder für die liberalen Einrichtungen zu stimmen, oder muß man es überhaupt aufgeben, sich noch jemals liberal nennen zu wollen. (Beifall im Centrum und Publikum.)

Das, meine Herren, sind diejenigen Punkte, welche ich zur Begründung meines Antrages anführen wollte. In formeller Beziehung habe ich bloß zu bemerken, daß ich den Antrag stelle: Meinen Antrag an einen aus dem ganzen Hause zu wählenden Ausschuß von neun Mitgliedern zu weisen, von neun Mitgliedern deshalb, weil der Antrag von großer Wichtigkeit ist und weil es wünschenswerth erscheint, daß in diesem Ausschusse sowohl alle Parteischattirungen, als auch die Curien dieses Landtages zahlreich vertreten sein mögen, und ich schließe mit der Bitte, daß über den Antrag namentlich abgestimmt werden möge. (Lebhafte Dobrufe und Beifall im Centrum und Publikum.)

**Präsident:**

Der §. 18 der Geschäftsordnung sagt:

„Wenn der Herr Antragsteller seinen Antrag begründet hat, beschließt der Landtag ohne Debatte, ob der Antrag an einen schon bestehenden oder neu zu bildenden Ausschuß zu verweisen sei. Wenn der Beschluß verneinend ausfällt, so ist der Antrag als abgelehnt anzusehen.“

Der Herr Antragsteller hat heute seinen ursprünglich gestellten Antrag modificirt, und stellt ihn nun in der Form:

„Es seien seine Anträge an einen aus dem ganzen Hause zu wählenden, aus neun Mitgliedern bestehenden Ausschusse zur Berichterstattung zuzuweisen.“

**Abg. Dr. Costa:**

Ich bitte, Herr Präsident, um das Wort zur Aufklärung, daß ich meinen Antrag durchaus nicht modificirt habe.

**Präsident:**

Sie haben ursprünglich den Antrag gestellt: Ihr Antrag sei dem Landesauschusse zur Berichterstattung zuzuweisen.

**Abg. Dr. Costa:**

Ich bitte, es ist offenbar ein Irrthum; dieser dritte Punkt meines Antrages bleibt vollständig aufrecht, und der Ausschuß, welcher jetzt gewählt wird, wird darüber auch Bericht zu erstatten haben. Im Antrage ist über die formelle Behandlung keine Rede, weil es sich von selbst versteht, aber die drei Punkte des Antrages bleiben vollständig aufrecht.

**Präsident:**

Es ist ganz richtig! Es ist die namentliche Abstimmung . . . (wird unterbrochen vom)

**Abg. Graf Auersperg:**

Ich würde nur zur formellen Behandlung des Gegenstandes bitten, bei der Abstimmung die drei Punkte zu trennen, weil es möglich ist, daß man einen oder den andern Punkt an den Ausschuß gewiesen wissen will, den einen oder den andern aber nicht.

**Präsident:**

Ich bin damit einverstanden. Es kommt daher zuerst zur Beschlußfassung der Antrag 1 (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die zweite Alinea des §. 38 der L. O. wird für die erste und zweite sechsjährige Periode außer Wirksamkeit gesetzt.“

Jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, wollen beim Namensaufrufe mit „Ja“, welche gegen denselben sind mit „Nein“ antworten. Ich beginne die Abstimmung und bitte den Herrn Schriftführer das Scrutinium über die abgegebenen Stimmen zu führen.

(Mit „Ja“ stimmten die Herren Abgeordneten: Dr. Bleiweis, Dr. Costa, Kapelle, Klementič, Koren, Loker, Obresa, Rozman, Zagorc, Svetec, Dechant Toman, Dr. Toman, Baron Zois. — Mit „Nein“ stimmten die Herren Abgeordneten: Baron Pspaltren, Graf Auersperg, Brolich, Derbitsch, Deschmann, Golob, Ritter v. Gutmansthal, Zombart, Kosler, Kromer, v. Langer, Mullen, Dr. Necher, Rudesch, Baron Schloißnigg, Dr. Sedl, Dr. Suppan, v. Wurzbach. Abwesend waren die Herren Abgeordneten: Fürstbischof Dr. Widmer, Baron Codelli, Guttman, v. Strahl.)

**Schriftführer Derbitsch:**

Es haben 18 Mitglieder des Hauses mit „Nein“ und 13 mit „Ja“ gestimmt, somit ist der Antrag gefallen.

**Präsident:**

Es sind 31 Herren anwesend, die absolute Majorität beträgt 16 Stimmen, folglich ist der Antrag als vom hohen Hause abgelehnt anzusehen.

Der zweite Antrag lautet (liest):

„In der zweiten Alinea des §. 54 der L. W. O. werde der Eingang: „Nach Ablauf der ersten sechsjährigen Landtagsperiode“ dahin geändert: „Nach Ablauf der zweiten sechsjährigen Landtagsperiode.“

Jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich mit „Ja“, die Anderen dagegen mit „Nein“ zu antworten. (Es stimmten dieselben Abgeordneten mit „Ja“ und „Nein“ wie oben.)

**Schriftführer Derbitsch:**

Es ist das gleiche Resultat, 18 Stimmen mit „Nein“, 13 mit „Ja“.

**Präsident:**

Es ist also ebenso die Majorität gegen den Antrag. Es kommt nun der dritte Antrag zur Abstimmung, er lautet (liest):

„Der Landesauschuß werde beauftragt, auf Grund der sorgfältig zu sammelnden, genauen statistischen Erhebungen, allfälliger Einvernehmung von Sachverständigen und Einholung des Gutachtens der neu constituirten Stadt- und Landgemeindevetretungen des Herzogthums Krain in Erwägung zu ziehen, welche Aenderungen der Landesordnung und der Landeswahlordnung zur gedeihlichen und vollen Entfaltung des constitutionellen

Lebens, zur Kräftigung der durch das kaiserliche Wort functionirten Landesautonomie und zur Förderung der geistigen und materiellen Wohlfahrt dieses Herzogthums überhaupt nothwendig oder ersprießlich sind.

Der Landesauschuß habe hohin in der nächsten Landtagsession die begründeten Anträge zu stellen."

Bei dem Namensaufrufe bitte ich wieder diejenigen Herren, welche für den Antrag sind, mit „Ja“, die dagegen sind, aber mit „Nein“ zu antworten. (Hierauf stimmten sämmtliche anwesende obbezeichnete Abgeordnete, mit Ausnahme des Abgeordneten v. Langer [Heiterkeit] mit „Ja“.)

#### Schriftführer Derbitsch:

Es sind 30 Stimmen mit „Ja“ und nur Eine mit „Nein“. (Heiterkeit und Gelächter.)

#### Präsident:

Dieser Antrag ist also vom hohen Hause angenommen.

Ich richte nun an das hohe Haus die Frage, ob dasselbe zur Wahl des aus dem ganzen Hause zu wählenden Ausschusses, nachdem der Antrag angenommen ist, schreiten will? (Kromer: Nein!) Es handelt sich nur um die Zahl der Mitglieder.

#### Abg. Kromer:

Erlauben, Herr Präsident! Es ist der Antrag dahin angenommen worden, daß derselbe an den Landesauschuß zur Berathung gewiesen wird (Dr. Costa: Nein, nein! an einen Ausschuß); über diesen Antrag wird der Ausschuß Bericht erstatten, das ist ja klar. (Rufe: Wozu denn! Unruhe. Rufe: Ist ja ein Dringlichkeitsantrag.)

#### Präsident:

Ja, ich bitte... (wird unterbrochen vom)

#### Abg. Dr. Costa:

Uebrigens, Herr Präsident, bei dieser Einstimmigkeit, die über diesen Punkt herrscht, erlaube ich mir den Antrag, denselben als Dringlichkeitsantrag zu stellen und bitte zu fragen, ob ihn die Herren als dringlich behandeln wollen, denn dann kann heute alles ohne Ausschuß abgethan werden, sonst muß er an einen Ausschuß. (Widerpruch.)

#### Präsident:

Er muß auch als Dringlichkeitsantrag an den Ausschuß kommen; denn ein Antrag, welcher als Dringlichkeitsantrag gestellt wird, hat nur das Privilegium, daß er sogleich begründet werden kann. (Dr. Costa: Er ist aber bereits begründet!) Dann hat die Dringlichkeit des Antrages gar keine Folge. Ich bitte daher bekannt zu geben, aus wie viel Mitgliedern der Ausschuß zu bestehen habe? (Zum Abgeordneten Kromer gewendet:) Der Herr Abgeordnete Kromer haben sich diesfalls erhoben?

Der Herr Antragsteller beharrt dabei, daß er an einen Ausschuß zu weisen sei, es ist dies bereits vom hohen Hause angenommen.

#### Abg. Kromer:

Das Haus war einstimmig der Anschauung, daß dieser Gegenstand zur reiflichen Erwägung an den Landesauschuß zugewiesen werden soll (Dr. Costa: Darüber ist kein Zweifel); eine Vorberathung darüber, ob diese Zuweisung erfolgen soll, scheint mir daher wirklich zwecklos, daher ist es nicht begreiflich, zu welchem Ende wir einen Ausschuß von neun Mitgliedern wählen sollen.

#### Präsident:

Es ist Vorschrift der Geschäftsordnung, daß jeder begründete Antrag einem Ausschusse zugewiesen werden müsse.

#### Abg. Freiherr v. Apfaltrern:

Ich werde um das Wort bitten. Ich glaube, die Sache liegt vollkommen klar vor; das Haus hat sich durch die Abstimmung dafür ausgesprochen, daß nicht der erste und nicht der zweite, wohl aber der dritte Punkt des Antrages des Herrn Abgeordneten Dr. Costa an einen Ausschuß zu weisen sei. (Dr. Costa: Ganz richtig!) Es handelt sich daher lediglich um die Frage, ob in dieser Richtung dem Antrage des Herrn Dr. Costa oder irgend welchem andern Antrage, der etwa in dieser Richtung noch gestellt werden sollte, stattzugeben sei oder nicht. Nachdem es sich jedoch im gegebenen Falle nicht mehr um eine sehr schwierige Frage handelt, indem die schwierigen Fragen nach meiner Ansicht die ersten zwei Punkte waren und es jetzt sich lediglich darum handelt, ob man dem Landtage die Verwerfung des dritten Punktes oder die Annahme desselben vorschlagen soll, nämlich über diesen Punkt die Berathung des Landesauschusses zu veranlassen, so glaube ich, dürfte jetzt ein Ausschuß von drei Mitgliedern bei der Einstimmigkeit, die im Landtage herrscht, vollkommen genügen, um diesen Antrag seiner Erledigung zuzuführen.

#### Präsident:

Wird der Antrag des Baron Apfaltrern, daß dieser Ausschuß aus drei Mitgliedern zu bestehen habe, unterstützt? Ich bitte jene Herren sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist hinreichend unterstützt. Beharren daher der Abgeordnete Dr. Costa bei Ihrem Antrage, daß der Ausschuß aus neun Mitgliedern bestehen soll?

#### Abg. Dr. Costa:

Ich bitte, jedenfalls!

#### Präsident:

Wünscht noch Jemand der Herren das Wort? (Nach einer Pause:) Wo nicht, so liegen zwei Anträge vor, nämlich der des Herrn Antragstellers und dann der Antrag des Herrn Baron Apfaltrern. Jener des Herrn Antragstellers ist der weitere, ich muß ihn daher zuerst zur Abstimmung bringen. Jene Herren, welche damit einverstanden sind, daß wir diesfalls einen Ausschuß von neun Mitgliedern aus dem hohen Hause wählen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist in der Minorität geblieben. Ich bitte nun jene Herren, welche mit dem Ausschusse von drei Mitgliedern einverstanden sind, sich zu erheben. (Nach der Zählung:) Es ist die eminente Majorität. Ich stelle die Frage, ob das hohe Haus sogleich zur Wahl dieser drei Mitglieder schreiten will. (Nach einer Pause:) Wenn keine Einwendung geschieht, würde ich die Sitzung zu dem Behufe für die Dauer der Wahl unterbrechen. Ich bitte die Wahl vorzunehmen, das Scrutinium wird der Herr Schriftführer und die Herren Baron Apfaltrern, Brolich und Kromer vornehmen. (Die Sitzung wird um 12 Uhr unterbrochen, nach beendigtem Scrutinium um 12 Uhr 10 Minuten wieder aufgenommen.)

#### Präsident:

Ich eröffne die Sitzung und bitte den Herrn Schriftführer das Resultat der Wahl dem hohen Hause bekannt zu geben.

#### Schriftführer Derbitsch:

Es sind 30 Stimmzettel abgegeben worden, die Majorität ist 16, diese erhielten die Herren: Dr. Costa mit



29, Deschmann mit 17 Stimmen; die nächst meisten Stimmen erhielten die Herren: Graf Auersperg 14, Dr. Toman 13, Svetec 12 Stimmen, die übrigen sind zersplittert.

**Präsident:**

Es sind somit zwei Herrn in den Ausschuss gewählt und rücksichtlich des dritten Mitgliedes muß eine Nachwahl stattfinden. Ich bitte zu dieser Wahl sogleich zu schreiben und unterbreche die Sitzung. (Nach Abgabe der Stimmzettel und vollendetem Scrutinium wird die Sitzung um 12 Uhr 16 Minuten wieder aufgenommen.)

**Präsident:**

Ich eröffne die Sitzung, der Herr Schriftführer wird das Resultat der Wahl bekannt geben.

**Schriftführer Derbitsch:**

Es sind 30 Stimmzettel abgegeben worden, die absolute Majorität beträgt 16. Davon entfielen 15 Stimmen auf den Grafen Auersperg und 14 auf Dr. Toman.

**Präsident:**

Es findet somit die engere Wahl zwischen den beiden Herren statt, und ich bitte die Herren, diese Wahl sogleich gefälligst vorzunehmen. (Nach kurzer Pause:) Ich bitte den Herrn Schriftführer, das Resultat der Wahl bekannt zu geben.

**Schriftführer Derbitsch:**

Diesmal wurden 27 Stimmzettel abgegeben, mithin ist die Majorität 14 Stimmen. Graf Auersperg erhielt 14, Dr. Toman 13 Stimmen.

**Präsident:**

Somit ist Sr. Excellenz Graf Auersperg gewählt und ich bitte das Comité, sich nach der Sitzung zu versammeln, sich zu constituiren und mir das Resultat hievon mittheilen zu wollen.

Wir kommen nun zum vierten Gegenstand der Tagesordnung: Begründung des Antrages auf Erlassung eines Landesgesetzes, behufs der Regelung der Unterrichtssprache an den Volks- und Mittelschulen. Ich gebe dem Antragsteller das Wort zur Begründung.

**Abg. Dr. Bleiweiß:**

Ich habe dem hohen Hause einen Antrag zur Regelung der Unterrichtssprache in den Volks- und Mittelschulen übergeben, welchen zu begründen heute meine Aufgabe ist.

Meine Herren, die Interessen der Erziehung, das Recht der Familien unseres Volkes, stehen heute auf der Tagesordnung; ich wünsche und hoffe, daß dieser wichtige Gegenstand, von keinem Parteistandpunkte getrübt, einer für unser Vaterland gedeihlichen Lösung zugeführt werde. Die Regelung der Unterrichtssprache in den Schulen ist ein Stück der Gleichberechtigungsfrage.

Besorgen Sie nicht, meine Herren, daß ich mit langen Abhandlungen über dieses Thema Sie ermüden werde; wir wissen ja alle, was unter nationaler Gleichberechtigung zu verstehen sei, wir wissen ja alle, daß die nationale Gleichberechtigung das natürlichste aller Rechte ist, wir wissen es, daß sie ein Postulat der Menschenwürde ist, wir wissen es aber, meine Herren, auch, daß die Gleichberechtigungsfrage eine der wichtigsten österreichischen Fragen ist, von welcher

das Wohl und Wehe so vieler Nationen und in der Consequenz davon auch des Staates abhängt. (Dr. Toman: Sehr gut! — Dobro, dobro!) Leider ist es aber auch wahr, daß vielleicht in keiner Frage in Oesterreich gegen Oesterreich so viel gesündigt worden war, als eben in dieser Frage. Nun soll es besser werden. Die Staatsmänner, welche Sr. Majestät unser allergnädigster Kaiser und Herr in den Rath der Krone berufen hat, zeigen den redlichsten Willen, die unglücklichen Erfahrungen ihrer Vorgänger zu benutzen; sie werden es daher nicht zugeben, daß das feierlich ausgesprochene Wort Sr. Majestät: „Gleiches Recht allen Nationen“ fortan unausgeführt bleibe. Damit ist aber auch der Moment gekommen, daß unser Landtag in Bezug auf den §. 18 II. 2 der U. O. und mit Bezug auf den Organisationsplan für Realschulen und Gymnasien den Intentionen der Regierung entgegenkommt. Hierin aber steht in erster Linie die Schule.

Wenn man das gleiche Recht für die Landessprache im Amte und im öffentlichen Leben verlangt, so erhält man oft die Antwort: Unsere Beamten, unsere Notare, unsere Advocaten können nicht in der Landessprache amtiren, weil sie einen hinreichenden Unterricht in der Schule nicht erhalten haben. Meine Herren, wir unterschätzen diese Einwendung nicht, und weil wir sie nicht unterschätzen, stellen wir als *conditio sine qua non*, daß vor Allem die Schulen ihre Pflicht erfüllen. (Dobro! im Publikum.) Die Schule ist die hohe Pforte, durch welche die Jugend, ausgerüstet mit dem erforderlichen Wissen, in das öffentliche Leben, in den Berufsstand tritt. Zweck und Umfang der Schule ist aber ein verschiedener. Für Viele schließt sich schon mit der niedern Volksschule die ganze Bildungszeit ab. Austrittend aus dieser Schule greift die Jugend zum Pfluge oder zum Handwerk; für Viele aber ist die Volksschule der Weg in die Mittelschule. Mit der Mittelschule schließt sich wieder für so Manche die ganze Bildungszeit ab, Andere aber gehen in die höhern Studien, damit sie in denselben zu Priestern, zu Lehrern, zu Ärzten, zu Rechtskundigen u. s. w. gebildet werden. Sollen nun unsere Landesfinder, ausgetreten aus der Schule, entweder sich selbst und ihren Familien nützlich werden, oder sollen sie in anderen Stellungen den Anforderungen des Landes entsprechen, dann muß — wie ich früher bemerkt habe — vor allem die Schule ihre Pflicht thun.

Hat wohl die Schule bis jetzt diese Pflicht gethan, meine Herren? Ich muß darauf antworten: Nein! Sehen wir uns die Volksschule an. Ich will von der Einrichtung der Volksschulen in Oesterreich überhaupt nicht sprechen, ich will nicht die Mängel dieser Einrichtungen hervorheben, ich will keine Vergleiche anstellen, wie weit hinter den Volksschulen der Schweiz die österreichischen Volksschulen vorzüglich deswegen zurückstehen, weil der realistische, d. i. der Unterricht aus der Naturlehre, Geographie, Geschichte u. dgl. darin ganz vernachlässigt wird. Daß eine Reform der Volksschulen in Oesterreich überhaupt in dieser Richtung nothwendig ist, meine Herren, darüber, glaube ich, sind wohl alle Schulmänner einverstanden. Ich will nur unsere Volksschule vorzüglich in Betracht ziehen.

Es ist wahr, daß in unserer Volksschule in neuerer Zeit Manches besser geworden ist, als es früher war, auf der andern Seite aber können wir unser Auge doch nicht vor der Wahrnehmung verschließen, daß unsere Schule noch immer an dem Krebschaden leidet, daß sie in Verkennung ihres eigentlichen Berufes, nämlich dem Volke die Bildung auf der natürlichsten Grundlage, auf der Grundlage der Muttersprache zu verschaffen, daß sie, sage ich, in Verkennung dieses Berufes die ihr kurz zugemessene Zeit viel zu

viel mit dem Memoriren fremder Sprachwörter vergeudet, und dadurch den Hauptzweck derselben vernachlässiget.

Jeder Einsichtsvolle wird mir denn doch zugeben müssen, daß, wenn man unserer Jugend zumuthet, daß die deutsche Sprache für sie die Unterrichtssprache schon in den ersten Klassen der Volksschule sein soll, dieselbe in dieser Beziehung nur dann mit Erfolg etwas leisten könnte, wenn über sie, wie über die Jünger in der Bibel, der heilige Geist in Gestalt feuriger Zungen herabkäme. (Bravo! im Publikum.) Es ist ein Postulat der Vernunft, daß die slovenische Jugend in der niederen Volksschule nur die Muttersprache als das Medium ihrer Bildung habe.

Tritt aber die Jugend in die sogenannte höhere Volksschule, in die Hauptschule, nun meine Herren, dann ist es auch recht, daß in der dritten und vierten Klasse die deutsche Sprache als Lehrgegenstand vorgetragen wird, daß aber für die übrigen Fächer noch immer die Muttersprache die Unterrichtssprache bleibe.

Sie muß dies bleiben, insolange man den Grundsatz aufrecht hält, daß die Volksschule eine Bildungsanstalt für das Volk sein soll und man sie nicht für eine bloß gemanipulirende Propaganda mißbrauchen will. (Abgeordneter Dr. Toman: Sehr gut!)

Ich glaube, daß ich mit diesen Ausführungen meinen ersten Antrag hinreichend begründet habe. Wer mir da entgegentreten will, der kann mir mit Erfolg nur dann entgegentreten, wenn er mir nachweisen kann, daß auch der Deutsche seine Jugend nicht in der deutschen Sprache, der Italiener nicht in der italienischen Sprache, der Franzose nicht in der französischen Sprache u. s. w. in der Volksschule unterrichten läßt. Jeder anderer Einwand ist Wahnsinn.

Ich übergehe nun zum zweiten und dritten Antrage.

Was diese Anträge betrifft, meine Herren, so ist ihnen die Gleichberechtigung und nichts mehr offen an die Stirne geschrieben. Es ist allgemein bekannt und kann von keinem Einsichtsvollen gelängnet werden, daß man keine Sprache mit der bloßen und dünnen Grammatik erlernen kann. (Abgeordneter Dr. Costa: Ganz richtig!) Ueberall ist zur Erlernung einer Sprache eine vielfache und vielseitige Uebung nothwendig. Daraus ergibt sich von selbst die Nothwendigkeit, daß in unseren Mittelschulen nicht bloß die dürre Grammatik vorgetragen werden soll, sondern daß noch einige andere Gegenstände in denselben gelehrt werden müssen.

Die Abtheilung der Lehrgegenstände, welche mein Antrag für die slovenische und deutsche Sprache enthält, meine Herren, ist nicht etwas Zufälliges, sie ist etwas Natürliches, Organisches. Diese Anreihung ist der Ausfluß reislicher Berathungen von mehreren sehr geachteten Schulmännern, welche sich bereits im Jahre 1861 zu diesem Zwecke zusammengefunden haben. Daß z. B. der Religionsunterricht in der Muttersprache vorgetragen wird, nun das, glaube ich, ist wohl auf den ersten Augenblick sehr leicht zu begreifen. Die Religion soll nie eine Gedächtnißsache sein, sie soll Sache des Herzens, des Gemüthes sein, und in dieser Beziehung dürfte wohl die Muttersprache ohne Zweifel diejenige sein, in welcher dieser Lehrgegenstand vorzutragen ist. So ist es auch z. B. mit der Naturgeschichte. Unsere Landjugend kennt nach den Benennungen, die sie von dem Vater und der Mutter weiß, viele Pflanzen, Thiere u. s. w., sie kennt dieselben; die Erlernung der Naturwissenschaft wird daher auf diesem Wege sehr leicht sein, während, wenn der Gegenstand ihr in der deutschen Sprache mit fremden Namen vorgeführt wird, sie die größten Schwierigkeiten ohne Erfolg zu überwinden haben wird. Das Kind soll z. B. in der Naturgeschichte die Wachstelze beschreiben, welches Wort es

nie gehört hat, obschon ihm die pasteričica ein sehr gut bekannter Vogel. Mit Leichtigkeit wird ihm die Erlernung der Naturwissenschaft im zweiten Falle sein, mit der größten Schwierigkeit im ersten Falle.

Auf diese Weise nun, glaube ich, auch nachgewiesen zu haben, daß zur Erlernung der Muttersprache, wie sie für das öffentliche Leben nothwendig ist, der Vortrag in derselben auch bei mehreren Lehrgegenständen nöthig ist.

Meine Herren, Sie sehen aus dem Ganzen, daß ich hier nur mit einem ganz gerechten Maße gemessen habe.

Nach dem Organisationsplane für Realschulen und Gymnasien hat man das Recht, noch viel mehr zu verlangen.

Ich werde mir erlauben, den diesbezüglichen Paragraph aus dem Organisationsplane Ihnen wörtlich mitzutheilen (liest):

„2. Abtheilung des Lehrplanes: Unterrichtssprache. §. 17. Jede Landessprache kann Unterrichtssprache werden. 2. Die Wahl der Unterrichtssprache soll sich überall nach den Bedürfnissen der Bevölkerung richten, welche bei der Anstalt vorzugsweise theilhaftig ist. Es wird insbesondere auch dafür zu sorgen sein, daß da, wo die Bevölkerung eine gemischte ist, den Bedürfnissen aller Theile in dieser Beziehung nach Möglichkeit Rechnung getragen wird. Um dieses Zweckes willen ist es zweckmäßig, daß an einem Gymnasium auch zwei Unterrichtssprachen bestehen, welche für verschiedene Schulabtheilungen oder für verschiedene Lehrgegenstände in Anwendung kommen. 3. Wenn über die Wahl der Unterrichtssprache an einem Gymnasium, das aus einem öffentlichen oder aus einem gestifteten Fonde erhalten wird, ein Streit entsteht, so ist derselbe innerhalb der Bestimmungen des §. 4 der durch die Verfassungsurkunde vom 4. März gewährleisteten Grundrechte bei der gesetzlichen Vertretung des Kronlandes, in welchem sich die Lehranstalt befindet, zu entscheiden.“

Aus meinem Vortrage, meine Herren, haben Sie wohl leicht entnehmen können, daß meine Intention dahin geht, das Bedürfnis des Landes mit den Bedürfnissen des Reiches in Einklang zu bringen, denn unser oberster Grundsatz ist und bleibt für alle Welt offen ausgesprochen der: Die slovenische Jugend soll bei dem Austritte aus der Mittelschule der slovenischen Sprache in Schrift und Wort eben so mächtig sein wie der deutschen.

Daß aber die slovenische Sprache auch die Eignung hat, als Unterrichtssprache in die Realschulen und Gymnasien eingeführt zu werden, daran wird wohl Niemand zweifeln, der die gegenwärtige Ausbildung unserer Schriftsprache kennt und über dieselbe unparteiisch urtheilt.

Es sind bereits auch einige geeignete Lehrbücher fertig, andere, welche eingeführt werden sollen, können in kurzer Zeit fertig werden.

Die Intention meines Antrages, meine Herren, ist auch keine Ueberstürzung; sie geht dahin, daß in den ersten Klassen, für welche Lehrbücher in slovenischer Sprache fertig sind, das beantragte Gesetz im künftigen Schuljahre in Wirksamkeit treten soll, in den übrigen Klassen aber dann, wenn die slovenischen Lehrbücher dafür fertig gemacht sein werden.

Nach dieser Auseinandersetzung empfehle ich Ihnen die Annahme meiner Anträge, welche ich nicht wiederholen werde, da das hohe Haus dieselben in der Vorlage vor sich hat.

Meine Herren, Sie haben oft in diesem Hause betont, daß Sie der Gleichberechtigung nicht widerstreben; jetzt ist die Zeit da, dies thatsächlich zu zeigen; jetzt ist der Moment gekommen, daß man die Theorie des Principes zur Wahrheit werden lassen kann, im Interesse unseres Vaterlandes,

durch welches Interesse aber auch das Interesse des Reiches durchaus keinen Schaden leidet. Daß dieses Landesgesetz, welches Ihnen proponirt wird, auch die Zuversicht haben kann, daß es von Sr. Majestät dem Kaiser bestätigt werden wird, haben wir darin einen Fingerzeig, daß eben in diesen Tagen ein ähnliches Gesetz der Gleichberechtigung in der Schule für Böhmen die Allerhöchste Sanction erhalten hat. (Bravo, bravo! im Publikum.)

Ich wiederhole daher, meine Herren, nochmals den Wunsch, es möge in dieser wichtigen Angelegenheit, in welcher die Interessen der Erziehung, die Rechte unseres Volkes zur Entscheidung kommen, kein Parteistandpunkt obwalten; wir reichen Ihnen die Hand zur Verständigung, zum Frieden — ich glaube, Sie werden diese Hand nicht zurückweisen, und stelle schließlich den Antrag: „Es mögen diese meine Anträge einem Ausschusse von sieben Mitgliedern zur Berichterstattung überwiesen werden.“ (Dobro, dobro!)

**Präsident:**

Das hohe Haus hat den Antrag des Herrn Dr. Bleiweis vernommen, und ich mache wieder auf den §. 18 der Geschäftsordnung aufmerksam, welcher sagt: „Daß nach der Begründung der Landtag ohne Debatte zu beschließen hat, ob der Antrag an einen schon bestehenden oder neu zu wählenden Ausschuss zu verweisen sei.“

**Abg. Svetec:**

Ich bitte um das Wort. Wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes beantrage ich, daß mündlich abgestimmt werden soll.

**Präsident:**

Das wird geschehen. Ich werde den Antrag in zwei Theilen zur Abstimmung bringen,

1. ob derselbe einem Ausschusse zuzuweisen sei, und
2. aus wie viel Mitgliedern dieser Ausschuss zu bestehen habe.

Zuerst kommt der meritorische Antrag, und ich werde die namentliche Abstimmung einleiten.

Ich bitte jene Herren, welche damit einverstanden sind, daß der Antrag einem Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen werde, mit „Ja,“ jene, welche dagegen sind, mit „Nein“ zu antworten.

Der Herr Schriftführer wird die Güte haben, die abgegebenen Stimmzettel zu scrutiniren.

(Mit „Ja“ stimmten die Herren Abgeordneten Dr. Bleiweis, Dr. Costa, Kapelle, Klemenčič, Koren, Locker, Obreja, Rozman, Zagore, Baron Schloißnigg (lebhafter Beifall im Centrum und Publikum), Dr. Suppan (Dr. Toman: Bravo Dr. Suppan!), Svetec, Dechant Toman (erregt: Wie denn anders!), Dr. Toman (Dobro! im Publikum), Baron Jois, v. Wurzbach (Bravo, bravo! Dobro, dobro! im Publikum).)

**Präsident:**

Ich muß doch bitten, die Würde des Hauses zu wahren und in dieser Beziehung sich jeder Beifallsäußerung zu enthalten, ich müßte sonst auch Mißfallsäußerungen zulassen, und das wäre denn doch der Würde des Landtages nicht angemessen.

(Mit „Nein“ stimmten die Herren Abgeordneten Baron Apfaltrern, Graf Auersperg, Brolich, Derbitsch, Deschmann, Golob (Unruhe — Präsident läutet), Ritter v. Gutmansthal, Zombart, Kosler, Kromer, v. Langer, Mully, Dr. Necher, Rudešch, Dr. Sedl. — Abwesend waren: Fürstbischof Dr. Widmer, Baron Codelli, Guttman, v. Strahl.)

**Schriftführer Derbitsch:**

Es haben von 31 Herren 16 mit „Ja,“ 15 mit „Nein“ gestimmt. (Abg. Dr. Toman: Slava!)

**Präsident:**

Es ist der Antrag auf Zuweisung an einen Ausschuss vom hohen Hause als angenommen anzusehen. (Dr. Bleiweis: Gerech! — Beifall und Bewegung im Centrum.)

Der zweite Theil dieses Antrages ist, diesen Gegenstand einem Ausschusse von sieben Mitgliedern zuzuweisen. Wird diesfalls ein anderer Antrag gestellt? (Nach einer Pause): Wenn nicht, so bringe ich diesen Antrag zur Abstimmung, und bitte jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Wollen die Herren sogleich zur Wahl dieses Ausschusses schreiten, so unterbreche ich die Sitzung zu diesem Behufe.

(Die Sitzung wird um 12 Uhr 53 Minuten unterbrochen. Nach Wiederaufnahme derselben um 1 Uhr 10 Minuten:)

Ich bitte die Herren Baron Apfaltrern, Graf Auersperg, Dr. Toman und Baron Jois die Scrutinirung vorzunehmen. (Nach vorgenommenem Scrutinium: ) Ich eröffne wieder die Sitzung und bitte den Herrn Schriftführer, das Resultat der Wahl bekannt zu geben.

**Schriftführer Derbitsch:**

Es sind 23 Stimmzettel abgegeben worden, mithin beträgt die Majorität 12. v. Wurzbach erhielt davon 18, Dr. Bleiweis 17, Baron Schloißnigg 17, Svetec 14, Dr. Costa 13, Dr. Toman 13, Baron Jois 12 Stimmen.

**Präsident:**

Es ist somit der Ausschuss vollständig gewählt, und ich bitte die verehrten Herren Mitglieder, sich nach der Sitzung zu constituiren und mir dann das Resultat der Constituierung mittheilen zu wollen.

Wir kommen nun zum letzten Gegenstande der Tagesordnung betreffend die Anträge des Ausschusses über den Rechenschaftsbericht.

Ich ertheile dem Herrn Berichtstatter das Wort.

**Abg. Dr. Costa:**

Ich beantrage den Schluss der Sitzung.

**Präsident:**

Ich erlaube mir zu bemerken, daß es erst ein Uhr ist und daß wir wenigstens den Bericht selbst heute noch vernehmen könnten.

Da jedoch der Antrag gestellt worden ist, so bin ich bemüßigt (wird unterbrochen vom)

**Abg. Dr. Costa:**

Nach dieser Aufklärung ziehe ich meinen Antrag zurück.

**Präsident:**

Herr Berichtstatter wollen die Güte haben, den Vortrag zu beginnen.

**Berichtstatter Svetec (liest):**

„Der zur Prüfung des Rechenschaftsberichtes über die Geschäftsthätigkeit des Landesauschusses des Herzogthums Krain während der Periode vom 15. April 1864 bis 15. November 1865 bestellte Ausschuss erstattet hierüber nachstehenden

## B e r i c h t.

Wie in den Vorjahren, so wurden auch diesmal die Geschäftsgegenstände des Rechenschaftsberichtes in drei Kategorien abgefordert.

Die erste Kategorie umfaßt jene Gegenstände, über welche an den hohen Landtag besondere Vorlagen gelangt sind oder gelangen werden. Diese Gegenstände werden in diesem Berichte außer Betracht gelassen.

Ebenso einigte sich das Comité bezüglich der Frage, die Erleichterung der Grundsteuer in Krain betreffend, wegen der hervorragenden Wichtigkeit dieses Gegenstandes einen abgeforderten Bericht vor das hohe Haus zu bringen.

In die zweite Kategorie fallen jene Gestionen, welche die in der letzten Session gefaßten und Allerhöchst genehmigten Landtagsbeschlüsse betreffen, welche dormalen als abgeschlossen anzusehen sind und rücksichtlich welcher lediglich der Antrag gestellt wird, der hohe Landtag wolle sie zur Kenntniß nehmen.

Sie sind folgende:

- a) der in der vierten Sitzung am 29. März 1864 gefaßte Beschluß auf Bewilligung der Einhebung eines 100perc. Zuschlages zu der Grund- und Hausklassensteuer für die Verwaltungsjahre 1864 und 1865 in der Gemeinde Weißenfels;
- b) der gleiche Beschluß zur Einhebung eines 35perc. Zuschlages zu den directen Steuern für das Verwaltungsjahr 1864 in der Gemeinde Trata;
- c) die vom hohen Landtag in der sechsten Sitzung für das Jahr 1865 beschlossene Landesumlage von 14 Percent und 26 Percent der directen Steuer und 10 Percent der Verzehrungssteuer von Wein, Wein- und Obstmost und vom Fleische;
- d) das Straßenconcurrentz-Gesetz;
- e) der in der sechsten und siebenten Sitzung gefaßte Beschluß über die zur Erlangung der Directorstelle an den Landeswohlthätigkeitsanstalten in Laibach nöthigen Erfordernisse; und
- f) die Allerhöchste Genehmigung, daß die Stadt Neustadt in Krain künftig den Namen Rudolfswerth führe.

Die dritte Kategorie endlich enthält jene Gegenstände, an welche das Comité besondere Anträge zu knüpfen und sie dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen für nöthig erachtete.

Die Gegenstände dieser Art sind folgende:

1. In Betreff der im §. 1 lit. G enthaltenen Erleichterung des vom hohen Landtage ausgesprochenen Wunsches wegen Einbringung eines neuen Heeresergänzungsgesetzes ging das Comité von der Ansicht aus, daß in dieser eminenten Reichsangelegenheit im gegenwärtigen Momente etwas weiteres nicht zu erreichen sei, als was erreicht worden ist, nämlich das Versprechen des hohen Staatsministeriums, sich den Wunsch dieses hohen Landtages gegenwärtig halten zu wollen.

Es wird demnach der Antrag gestellt:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die im Rechenschaftsberichte in Betreff des vom Landtage ausgesprochenen Wunsches wegen Einbringung eines neuen Heeresergänzungsgesetzes enthaltenen Mittheilungen werden in der Erwartung, daß die in dieser Richtung zu Tage getretenen gerechten und durch ganz besondere Verhältnisse hervorgerufenen Wünsche der Bevölkerung bald zur Befriedigung gelangen werden, derzeit lediglich zur Kenntniß genommen.

2. Die Bedrängnisse der hierländigen Montanindustrie, welche den hohen Landtag bestimmt haben, in seiner letzten Session die Bitte um Herabsetzung der Freischurf- und der Montanreinertragssteuer zu beschließen und welche noch gegenwärtig sogar im verstärkten Maßstabe fortbauern, wegen das Comité, dem hohen Hause die Wiederholung dieser Bitte in einer nach den gegenwärtigen Verhältnissen angepaßten Form anzurathen.

Zur Begründung dieses Antrages glaubte das Comité nebst den schon in der Motivirung des ursprünglichen Antrages des Herrn Dr. Toman (32. Sitzung des Jahres 1863), ferner in dem Berichte des darüber bestellten Ausschusses (37. Sitzung desselben Jahres), endlich in dem Berichte des in der letzten Session bestellten Rechenschaftsberichts-ausschusses (10. und 11. Sitzung des Jahres 1864) geltend gemachten gewichtigen Gründen noch weiters anführen zu müssen, daß sich namentlich die Verhältnisse der vaterländischen Eisenindustrie in einer Weise verschlimmert haben, daß im verflossenen Jahre mehrere Hundert Arbeiter bei den Oberkrainer Gewerkschaften arbeits- und erwerbslos geworden sind, und daß eben in kurz verwichener Zeit ein Werk nach dem andern seinen Betrieb entweder reduziert oder ganz eingestellt hat.

Die nachtheilige Rückwirkung auf die ganze Bevölkerung, namentlich in den Bezirken Radmannsdorf, Kronau, Neumarkt und Laak, ist eine augenfällige und dadurch erklärlich, daß von jenen Zuflüssen, welche aus dem Werksbetriebe derselben für die verschiedenen Nebendienstleistungen der Holzbereitung, Verfohlung, Verfrachtung zc. zukamen, im gegenwärtigen Momente nur ein sehr geringer Theil der Bevölkerung, welche in denselben einen Theil oder eine Beihilfe der Existenz gefunden hat, noch zufließt.

Das Verschiefen dieser Zuflüsse trägt einen großen Theil der Schuld der Verarmung Oberkrains, welche sich durch die früher daselbst nicht vorgekommenen bedeutenden Auswanderungen und die immer mehr hervortretenden Steuerrückstände in bedenklicher Weise manifestirt.

Die vorzüglichsten Gründe, warum die österreichische Eisenindustrie überhaupt, und die krainische, steierische und kärntnerische im Speciellen nicht gedeihen kann, sind in folgenden Umständen zu suchen:

Während in anderen Ländern für die möglichste Steuerbefreiung der Montanindustrie (Preußen hat keine Steuer auf Eisen), für ausgebreitete Eisenbahncommunicationen, für Unterstützung und Förderung derselben auf jegliche Art durch Schutz der Marken, durch Unterrichtsanstalten zc. gesorgt wird, ist in Oesterreich dies minder der Fall, denn eben die diesfalls zur Abänderung beantragten Gesetze schufen eine Freischurfsteuer, von welcher die Montanindustrie fast in allen Staaten befreit ist, und eine Montanreinertragssteuer ohne Maximalgrenze, also gegenwärtig mit 7 Percent und allen Zuschlägen, welche letztere beinahe auch so hoch sind, so daß diese Steuer sich zur höchsten Montansteuer in den europäischen Staaten herausstellt. Die österreichischen Alpenländer erwarten mit Sehnsucht neue Eisenbahnverbindungen, deren Baue aber die traurige Finanzlage des Reiches entgegensteht.

Während in anderen Ländern das Capital leicht mit 3 bis 4 Percent beschafft werden kann, kostet dasselbe den bedrängten österreichischen Industriellen oft das Doppelte, auch das Dreifache.

Unter solchen Umständen und unter den Folgen des neuen mit Preußen geschlossenen Handelsvertrages soll nun die österreichische Eisenindustrie, bei dem geringen Zollschutz, die Concurrenz mit der gewaltigen rheinpreussischen

und mit andern ausländischen nicht besteuerten und auf alle Art geförderten Montanindustrie bestehen können?!

Darum möge die Regierung wenigstens rücksichtlich der so ungerethen Freischurf- und der so hohen Montan-Reinertragssteuer eine Abhilfe gewähren.

Das Rechenschafts-Comité stellt daher den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landtag des Herzogthums Krain spricht mit Bezug auf seine in der 37. Sitzung der zweiten Session am 28. März 1863 gefaßten und in der eilften Sitzung der dritten Session am 31. März 1864 wiederholten Beschlüsse seine erneuerte Bitte aus:

Die hohe Regierung geruhe in Berücksichtigung der außerordentlichen und anhaltenden Bedrängnisse der Montan- und insbesondere der Eisenindustrie des Herzogthums Krain durch Abänderung des Gesetzes vom 28. April 1862 die Montan-Reinertragssteuer auf eine Maximalgrenze von höchstens 5 pCt. zurückzuführen, so wie die Freischurfsteuer von 20 fl. gänzlich aufzuheben, oder doch auf 6 fl. 30 kr. mit der weiteren Norm zu erniedrigen, daß die mit Allerhöchster Entschließung vom 5. August 1859 den Bergbauern eingeräumte Begünstigung, wornach bei besonders schwierigen Abbauverhältnissen die Nachsicht der halben Massengebühr zugestanden werden kann, in analoger Weise auch bei ähnlichen, notorisch schwierigen Schurfverhältnissen für einzelne Reviere oder Gruppen von Freischürfen auf die allfällige restringirte Freischurfsteuer ausgedehnt werden möge.“

3. Die im §. 6 des Rechenschaftsberichtes erwähnte großmüthige Spende der Erben des Herrn Johann Kosler pr. 3000 fl. für die zu errichtende Landes-Irrenanstalt bestimmte das Comité, nachstehenden Antrag vor das hohe Haus zu bringen:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Den Erben des Herrn Johann Kosler werde für den dem hierortigen Irrenhausfonde edelmüthig gespendeten namhaften Betrag pr. 3000 fl. der Dank des Hauses ausgesprochen.“

4. Belangend die im Laufe des verflossenen Jahres im hiesigen Lycealgebäude vorgenommenen und durchgeführten Conservirungs-Arbeiten ergab sich zwischen dem Landesauschusse und dem Laibacher Stadtmagistrate eine Differenz in Betreff der Concurrrenz-Beitragsquote für die Realschule, wobei der Stadtmagistrat eine Herabminderung rücksichtlich die Anhandnahme eines anderen Berechnungsmaßstabes anzustreben suchte. Diese Differenz wurde schließlich dadurch beglichen, daß der Stadtgemeinde eine Erleichterung in der Richtung gewährt wurde, daß sie die auf dieselbe anrepartirte und nach den Beschlüssen dieses hohen Hauses vorschußweise vom ständischen Fonde übernommene Quote vom Jahre 1867 an in vier gleichen Jahresraten unverzinslich zu refundiren haben wird.

Nachdem der Landesauschuß durch diese Fristbewilligung seine Befugnisse nicht überschritt, und nachdem er hiedurch auch einem Streite auswich, dessen Ausgang doch mehr oder weniger zweifelhaft war und in jedem Falle in die Länge hätte gezogen werden können, so wird dießfalls nachstehender Antrag gestellt:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die vom Landesauschusse der hierortigen Stadtgemeinde, behufs Refundirung der auf dieselbe entfallenden, vom ständischen Fonde vorschußweise bestrittenen Bauquote für die im Jahre 1865 in der hiesigen Realschule durchgeführten Conservirungs-Arbeiten gewährte Erleichterung, den gedachten Vorschuß in vier gleichen

Jahresraten, vom Jahre 1867 an, unverzinslich rückzahlen zu können, werde genehmiget.“

5. Aus dem §. 8 des Rechenschaftsberichtes hat das hohe Haus ersehen, in welchem Stadium die Angelegenheit wegen Uebernahme des Zwangsarbeitshauses, dann wegen der Pension des Verwalters v. Maiti gegenwärtig sich befindet. Geleitet von der Ueberzeugung, daß es der Würde der Landesvertretung und der Stellung derselben zur hohen Regierung nicht angemessen sei, diesen Zustand der Dinge länger fort dauern zu lassen, hat das Comité diesen Gegenstand der eindringlichsten Erwägung unterzogen. Vor Allem glaubt nun das Comité, daß gerade die Stellung, welche der Landtag der hohen Regierung gegenüber bezüglich der Pension des Maiti von Anfang behauptete, nicht ohne Einfluß auf die von der hohen Regierung geforderte, für die Landesvertretung so verlegende Cautele bei der Ernennung des jeweiligen Verwalters der Zwangsarbeitsanstalt war.

Daß Gründe der Billigkeit dafür sprechen, daß die Pension des Maiti nur mit jener Tangente den Landesfond treffen sollte, welche der dem Lande selbst gewidmeten Dienstzeit des Genannten entspricht, ist nicht zu läugnen. Allein in Verhältnissen, welche nach staatsrechtlichen Grundsätzen, welche hier mit den Bestimmungen unseres Privatrechtes im Einklang stehen, beurtheilt werden müssen, haben Billigkeitsgründe kein maßgebendes Gewicht.

Es ist demnach hier lediglich die Rechtsfrage zu erörtern. Mag jedoch die Lösung dieser Frage welche immer sein, so kann das Comité die von dem Landesauschusse alternative angedeuteten zwei Wege nicht anrathen. Die Sistirung des Pensionsbezuges aus dem Landesfonde — schon an sich ein höchst bedenklicher, auf dem im Staatsleben nicht zulässigen Principe der Selbsthilfe beruhender Schritt — würde schwerlich zu einem Ziele führen; denn weder der Staat noch der Pensionist würde in Folge dessen im Rechtswege aufzutreten brauchen. Eine einfache politische Executions-Verfügung, wenn dieselbe die Regierung als angemessen erachten möchte, würde diese Sistirung annulliren und den Landesfond zur Zahlung der Pension verurtheilen können.

Die Gnade des Monarchen aber in derlei denn doch minder wichtigen Angelegenheiten anzurufen, scheint umso weniger angezeigt, wenn das Recht auf Seite der Regierung steht.

Vor Erlassung der Landesordnung war die hohe Regierung vollberechtigt, den Maiti, ungeachtet er 34 Jahre ausschließlich im Staatsdienste gestanden, doch zum Verwalter des Zwangsarbeitshauses zu ernennen.

Ebenso hatte die Regierung bis zur thatsächlichen Uebergabe dieser Anstalt in die Landesverwaltung die Macht, den Maiti, nach zurückgelegten 40 Dienstjahren über sein Ansuchen, kraft der Pensionsnormalien, mit dem vollen Gehalte in den bleibenden Ruhestand zu versetzen. Das Pensionsbezugsrecht des Maiti kann dadurch nicht beeinträchtigt werden, daß seine Anstellung ein Act der absoluten Regierungsgewalt, seine Pensionirung und Anweisung seiner Pension aus dem Landesfonde aber eine Thatsache der factischen Administrationsgewalt war, welcher Thatsache auch der Landtag nicht aus dem Wege hätte gehen können, wenn er die Zwangsarbeitsanstalt in seine Verwaltung übernommen hätte.

Nach den bestehenden Normen hat jener Fond, aus dem der Beamte seinen Gehalt bezieht, auch seine Pension zu zahlen.

Eine unabweisbare Consequenz hievon ist, daß der ordnungsmäßig angestellte, als Verwalter des Zwangsarbeits-

hauses aus dem Landesfonde dotirte und endlich pensionirte v. Maiti seine Pension aus dem Landesfonde zu beziehen hat.

Demgemäß stellt das Comité den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Pensionsbezug des v. Maiti als gewesenen Verwalters des hiesigen Zwangsarbeitshauses im jährlichen Betrage von 1050 fl. ö. W. werde sowohl pro praeterito als pro futuro ohne alle Beschränkung aus dem Landesfonde flüssig gemacht, ohne jedoch hiedurch dem Lande aus dem §. 25 der Landesordnung zustehenden Rechte präjudiziren zu wollen.“

6. Was die Uebernahme des Zwangsarbeitshauses in die Verwaltung der Landesvertretung betrifft, hat sich dieselbe lediglich durch die Differenz wegen des Rechtes der Ernennung des Verwalters dieser Anstalt verzögert.

Es ist nach der Landesordnung ein Recht und bezüglich eine Pflicht der Landesvertretung, die sämtlichen Landesanstalten in ihre Verwaltung zu übernehmen.

Wenngleich die relevantesten politischen Gründe dafür streiten, daß die Zwangsarbeitsanstalten als Reichsanstalten behandelt werden sollten, so ist es doch eine bereits erwiesene Thatsache, daß die hiesige Zwangsarbeitsanstalt eine Landesanstalt ist. Wie die Sache gegenwärtig steht, hat das Land die Kosten dieser Anstalt zu tragen, während die Regierung dieselbe verwaltet.

Diese nun schon Jahre lang sich fortziehende Anomalie ist rücksichtlich der Feststellung des Erfordernisses in der Bedeckung für diese Anstalt, rücksichtlich wesentlicher Reformen in der Ausnützung der vorhandenen Arbeitskräfte und vieler andern Momente für die Landesvertretung mit fühlbaren nachtheiligen Folgen verbunden. Die Landesvertretung kann sich demnach im Interesse des Landes der sogenannten Uebernahme der Anstalt in ihre Verwaltung gar nicht mehr entziehen.

Die bisher ungelöste Frage, wer den Verwalter der Anstalt zu ernennen hat, ist nicht von so weittragender Bedeutung, daß sie eine weitere Verschleppung der Uebernahme dieser Anstalt rechtfertigen würde.

Die durch die Pensionirung des v. Maiti erledigte Verwaltersstelle ist bereits durch die Regierung besetzt worden. Da sich nun nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge die Erledigung dieser Stelle längere Zeit nicht ergeben, daher die Frage über die Ernennung dieses Beamten für viele Jahre nicht practisch werden dürfte; da die gründliche Votirung des Erfordernisses für eine Anstalt, bei der man gar keine Ingerenz, von deren Getriebe man gar keine Kenntniß hat, mit Schwierigkeiten verbunden ist; da endlich die Erfahrung gelehrt hat, daß die Anstalt Reformen bedarf, welche nur dann, wenn man dieselbe in eigener Verwaltung hat, durchgeführt werden können, so wird der Antrag gestellt:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landesauschuß wird angewiesen und ermächtigt, die hiesige Zwangsarbeitsanstalt in die Verwaltung des Landes mit vollständiger Offenlassung der Modalität der Ernennung des Verwalters zu übernehmen.“

7. Betreffend die Ernennung des Verwalters der Zwangsarbeitsanstalt hat der hohe Landtag in seiner letzten Session beschlossen, daß dieselbe der Regierung, jedoch nur innerhalb des Ternavorschlages des Landesauschusses, zustehen soll.

Diesen Antrag hat die Regierung unter der Bedingung angenommen, daß sie sich das Recht der Exklusive jedenfalls vorbehalten müsse.

Es springt in die Augen, daß der Vorbehalt der Exklusive das Vorschlagsrecht des Landesauschusses zu einer Illusion mache.

Der durch die Gnade und Entschließung des Monarchen ins Leben gerufene Landtag ist von seinem Kaiser und Herrn mit bei weitem wichtigeren Rechten, als das Recht der Ernennung eines Verwalters, ausgestattet worden.

Es ist zu hoffen und zu erwarten, daß die Landtage und die aus ihnen hervorgegangenen Landesauschüsse mit der hohen Regierung stets nur ein gemeinschaftliches Ziel, die Förderung des öffentlichen Wohles anstreben würden.

Im Bewußtsein der ihm vom Kaiser selbst verliehenen Würde, sowie seines redlichen Willens, kam der Landtag seinem Landesauschusse ein bloß illusorisches Recht nicht einräumen lassen, obwohl es practisch wohl kaum denkbar ist, daß der Landesauschuß bei Feststellung seiner Ternagar so unglücklich sein sollte, daß die hohe Regierung von dem Rechte der Exklusive bei allen Vorgesetzten Gebrauch machen müßte.

Die Landesvertretung ernennt alle Beamte bei allen ihrer Verwaltung anvertrauten Landesanstalten.

Es ist für die Landesvertretung wahrhaft befremdend, daß die hohe Regierung ihr gerade bezüglich der Ernennung des Verwalters der Zwangsarbeitsanstalt, so lange diese als Landesanstalt besteht, das so nothwendige Vertrauen vorenthält.

Wenn als Grund des Vorbehaltes der Exklusive der Umstand geltend gemacht wird, daß Zwänglinge aus andern Ländern in der Zwangsanstalt sich befinden, so ist einerseits nicht einleuchtend, daß diese eine andere Einrichtung oder Leitung der Anstalt, als die heimischen bedingen würden, andererseits ist zu erwägen, daß dieses Verhältniß nur ein momentanes ist und voraussichtlich nur so lange dauern dürfte, als den Interessenten die gemeinschaftliche Unterbringung der Zwänglinge konvenirt. Nicht in der Ernennung des Verwalters, sondern in der Ausübung der in dem Oberaufsichtsrechte des Staates gegründeten Kontrolle liegt die Garantie für die staatlichen Interessen bezüglich der Zwangsarbeitsanstalt.

Allein diesem Allen mag sein, wie ihm wolle, das steht fest, daß sich durch die bisherige Ventilation des fraglichen Ernennungsrechtes die legale Situation der Landesvertretung in keiner Weise alterirt hat.

Die von Sr. Majestät dem Lande Krain gnädigst verliehene Landesordnung verfügt im §. 25 ausdrücklich: „Der Landtag beschließt über die Systemisirung des Personal- und Befoldungsstandes der dem Landesauschusse beizugebenden oder für einzelne Verwaltungsobjecte zu bestellenden Beamten und Diener; er bestimmt die Art ihrer Ernennung und Disciplinarbehandlung u. s. w.“

Wie der Landtag die Beobachtung der Gesetze angeht, lobt hat, so ist er dem von ihm vertretenen Lande gegenüber auch verpflichtet, an den ihm durch kaiserliche Gnade eingeräumten Rechten unverbrüchlich festzuhalten.

Es ist Gesetz, daß der Landtag die Art der Ernennung der Beamten der Landesanstalten selbst und allein bestimmt.

Das Zwangsarbeitshaus ist legal als eine Landesanstalt erklärt; folglich ist es Ausdruck des Gesetzes, daß die Ernennung des Verwalters dieser Anstalt dem Landtage zusteht.

Es ist mit Grund anzunehmen, daß namentlich die gegenwärtige Regierung Sr. Majestät diese Gesetzbestimmung, so lange sie unverändert aufrecht besteht, umso mehr heilig halten werde, als sie ausdrücklich versprochen hat, die Autonomie der Länder möglichst zu fördern.

Es wird demnach der Antrag gestellt:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

a) Der Landtag hält an dem ihm durch §. 25 L. D. von Sr. Majestät eingeräumten Rechte, die Art der Ernennung und Disziplinarbehandlung des Verwalters der hiesigen Zwangsarbeitsanstalt zu bestimmen, insofern fest, als der gedachte Paragraph im verfassungsmäßigen Wege nicht abgeändert wird.

b) Der Landesauschuß wird beauftragt, diesen Beschluß zur Kenntniß der hohen Regierung zu bringen.“

8. Der projectirte Verkauf des Montanwerkes Idria hat nicht nur bei den Bewohnern dieser Bergstadt, sondern im ganzen Lande gegründete Besorgnisse hervorgerufen. Es wurde Jedermann klar, daß durch die Realisirung dieses Projectes einerseits die Existenz der zahlreichen Bevölkerung der gedachten Bergstadt in Frage gestellt, anderseits aber auch durch die hiedurch herbeigeführte Verarmung derselben, so wie durch eine allfällig zu rapide Ausbeutung des Montanwerkes und der dazu gehörigen Waldungen durch einen fremden Käufer die Interessen Krains selbst gefährdet werden können.

Der Landesauschuß gab diesen Besorgnissen einen getreuen Ausdruck und überreichte nicht bloß an das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes eine gegen den Verkauf gerichtete wohl motivirte Petition, sondern unterbreitete auch eine Bitte gleichen Inhaltes an die hohe Staatsverwaltung respective an das hohe Staats- und Finanzministerium.

Die in dieser Bitte gegen den Verkauf geltend gemachten, dem hohen Hause aus dem Rechenschaftsberichte ohnehin schon bekannten Gründe erschienen dem Comité so sachgemäß, gewichtig und überzeugend, daß es sich denselben ohne Bedenken vollständig anschloß und für nothwendig erachtete, dem hohen Hause anzurathen, die Bitte des Landesauschusses um so mehr mit seinem Votum zu unterstützen, als gegenwärtig wohl nicht die geringste Aussicht vorhanden ist, daß das Land, bei seinen dormaligen Finanz- und Vermögensverhältnissen, das gedachte Montanwerk, falls es zur Veräußerung käme, selbst kaufen könnte.

Es wird demnach der Antrag gestellt:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

a) Der Landtag spricht es als seine Ueberzeugung aus, daß der Verkauf des Montanwerkes Idria für die Interessen des Landes Krain wirklich verhängnißvoll wäre, und macht daher die vom Landesauschusse an das hohe k. k. Staats- und an das hohe k. k. Finanzministerium gegen den Verkauf gerichtete Bitte hiemit zu seiner eigenen.

b) Der Landesauschuß werde beauftragt, diesen Beschluß zur Kenntniß der genannten k. k. Ministerien zu bringen.“

9. Betreffend die im §. 10 gedachte Ueberlassung der Statue des heiligen Johannes an die Laibacher Stadtgemeinde ist das Comité darüber einig geworden, dem hohen Landtage die Genehmigung des vom Landesauschusse in dieser Angelegenheit beobachteten Vorganges anzuempfehlen, weil durch denselben das Erzeugniß des so rühmlich bekannten Meisters Kobba in der Stadt Laibach selbst seinen Standort finden, hiedurch der Stadt Laibach eine neue Zierde verliehen und das Kunstwerk der Bewunderung des kunstsinigen Publikums näher gerückt wird. Dem hiebei zum Ausdruck gekommenen Wunsche, daß dieses monumentale Werk nicht durch eine Reihe von Jahren seiner Wiederaufstellung entgegenharren möge und daß letztere in einer Weise geschehe, die dasselbe auch der Nachwelt unverdorben erhält, wurde im Ausschusse allseitig beigestimmt, und in letzterer Be-

ziehung betont, daß von der Beschaffenheit des Steines, aus welchem besagtes Bildhauerwerk gemeißelt ist, abhängt, ob es nicht nöthig sein wird, dasselbe, wie es auch bisher der Fall war, vor dem Einflusse der Witterung möglichst zu schützen.

Ohne dem eben dargelegten Wunsche in einer Uebersetzung jener Bedingung Ausdruck zu geben, an welche der Landesauschuß den der Stadtgemeinde Laibach gemachten Anbot geknüpft hat, erachtete das Comité, dem h. Landtage den Antrag stellen zu sollen:

„Der h. Landtag wolle beschließen:

a) Die vom Landesauschusse der Commune Laibach angebotene und von dieser unter der Bedingung, daß sie das Standbild des heil. Johannes auf ihre Kosten auf einer Brücke oder sonst einem geeigneten Platze der Stadt aufstelle und bleibend in gutem Zustande erhalte, angekommene Ueberlassung dieser Statue wird vom Landtage genehmigt.

b) Der Landtag spricht der Stadtgemeinde Laibach gegenüber die Erwartung aus, daß die Aufstellung des gedachten Kunstwerkes in angemessener Zeit und in einer Weise erfolge, daß dasselbe auch der Nachwelt unverdorben erhalten bleibe.“

10. Der Landesculturfond und dessen Uebergabe in die Verwaltung des Landes ist bereits in zwei Sessionen der Gegenstand sehr eingehender Besprechungen gewesen, wobei gründlich erörtert und dargethan wurde, daß dieser Fond einen Theil des Landesvermögens bilde und daß das Land nach der Landesverfassung berechtigt sei, die Uebergabe dieses Fondes von der Staatsverwaltung zu fordern.

Der diesfällige in der letzten Session gefaßte, die Uebergabe dieses Fondes anstrebende Beschluß wurde jedoch nach der im Rechenschaftsberichte enthaltenen Rechtfertigung aus dem Grunde nicht in Vollzug gesetzt, weil bei den von dem frühern Ministerium diesfalls festgehaltenen Maximen ein günstiger Erfolg durchaus nicht zu erwarten war.

Das gegenwärtige Ministerium scheint indessen in dieser Beziehung einer andern Ansicht zu huldigen und hat bereits in Steiermark und Tirol den Landesculturfond in die Verwaltung des Landes übergeben.

Dies berechtigt in der That zu der Hoffnung, daß die hohe Regierung auch gegen das Land Krain ein gleiches Verfahren beobachten werde.

Es dürfte daher ganz an der Zeit sein, den Landesauschuß neuerdings anzuweisen, in Gemäßheit des in der letzten Session gefaßten Beschlusses die Uebergabe des gedachten Fondes ohne Verzug von der hohen Regierung zu verlangen.

Der Ausschuß stellt zu dem Behufe den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landesauschuß werde angewiesen, die Uebergabe des Landesculturfondes mit eingehender Darstellung seiner Entstehung und gesetzlichen Widmung unter Berufung auf die Landesordnung neuerdings zu reclamiren.“

11. Bei Besprechung des §. 13 wurde allgemein der Wunsch rege, eine Verminderung der Kosten des Grundlastenfondes auch in der Richtung anzustreben, daß die Abwicklung des Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungsgeschäftes möglichst beschleuniget und daß die Anstrengung und Veranlassung von muthwilligen Processen dieser Art möglichst hintangehalten werde.

Es wurde nämlich vorgebracht, daß die Beendigung des Geschäftes in einer Gegend oft dadurch aufgehalten werde, daß die Berechtigten mit der Geltendmachung ihrer Ansprüche zögern, um mit denselben oft erst dann hervor-

zukommen, wenn die Verhandlungen mit dem verpflichteten Gute schon gepflogen worden sind.

Dies habe zur Folge, daß in einer Gegend dieselben Operationen wiederholt vorgenommen werden müssen, während man sie bei rechtzeitiger Geltendmachung in einem Male abgethan hätte.

Ebenso seien Fälle nicht selten, daß einerseits Ansprüche ohne alle Berechtigung erhoben, und andererseits wieder ganz berechtigte Ansprüche ohne allen Grund bestritten werden, so daß man sagen könnte, es geschehe das Eine wie das Andere oft nur aus dem Grunde, weil das Mißlingen nichts kostet. Dadurch werden oft ganz unnütze, mit bedeutenden Kosten verbundene Prozeduren hervorgerufen.

Das Comité hat nicht ermangelt, in Betreff der angeregten Uebelstände ein Regierungsorgan als Experten zu vernehmen, und glaubt gegen die Saumseligkeit der Reclamationen eine Abhilfe darin zu finden, wenn der §. 30 der Durchführungsverordnung vom 31. October 1857 zur angemessenen Anwendung gebracht wird, wornach den Berechtigten ein Präklusivtermin zur Geltendmachung ihrer Ansprüche gesetzt werden kann.

Muthwillige Proceßführungen in Grundentlastungssachen namentlich dadurch hintanzuhalten, daß man den Schuldtragenden in den Ersatz der Kosten verurtheilt, scheuete die bisherige Praxis vielleicht deshalb, weil sie in den bestehenden Gesetzen zur Entscheidung der Kostenfrage keine oder nur zweifelhafte Anhaltspunkte finden mag.

Will man also in dieser Beziehung eine Abhilfe schaffen, so gibt es hiezu nur einen Weg, nämlich, sich an die hohe Regierung unmittelbar zu wenden und um Erlassung einer entsprechenden nachträglichen Verfügung oder Gesetzeserläuterung zu bitten.

Der Ausschuss erlaubt sich demnach nachstehende Anträge zu stellen:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

a) Die hohe Regierung wird ersucht, auf ihre Organe einzuwirken, daß der §. 30 der Durchführungsverordnung ddo. 31. October 1857 zur angemessenen Anwendung gebracht werde.

b) Die hohe Regierung wird weiters ersucht, die die Grundlasten-Ablösung und Regulirung betreffenden Gesetze durch eine nachträgliche Verfügung oder Erläuterung rücksichtlich des Anspruches über den Ersatz der Kosten nach den für den Civilproceß bestehenden Normen zu ergänzen.

c) Der Landesauschuss werde mit der Mittheilung dieser Beschlüsse an die hohe Regierung betraut.“

12. In Betreff der im §. 15 des Rechenschaftsberichtes erwähnten Entscheidung des Grenzstreites zwischen dem Herzogthume Krain und dem, dem Szuiner Grenzregimente einverleibten Sichelburger Distrikte hat das Comité die Ansicht des Landesauschusses vollständig acceptirt und stellt aus den von diesem geltend gemachten Gründen den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die vom hohen k. k. Staatsministerium mit Erlaß ddo. 6. September 1865, Z. 4122, im Einbernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Krieges und der Finanzen über die definitive Feststellung der zwischen dem Herzogthum Krain und dem zum Szuiner Grenzregimente gehörigen Sichelburger Distrikte streitigen Landesgrenze nach der im Commissionsprotokolle ddo. 15. bis 20. October 1860 näher beschriebenen Präentionslinie getroffene Verfügung werde mit dem ausdrücklichen Vorbehalte zur Kenntniß genommen, im Falle, als das In-

stitut der Militärgrenze aufgehoben werden sollte, die Rechte des Landes Krain auf Feststellung der Landesgrenze nach der krainerischerseits aufgestellten Präentionslinie wieder zur Geltung zu bringen.“

13. Schließlich möge es dem Ausschusse gestattet sein, seiner bei der Prüfung der Geschäftsthätigkeit des Landesauschusses gewonnenen Ueberzeugung durch die Stellung folgenden Antrages Ausdruck zu geben.

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landtag erkennt den regen Eifer und die erspriessliche Thätigkeit des Landesauschusses in Besorgung der ihm anvertrauten Geschäfte dankbar an.“

### Präsident:

Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht jemand von den Herren das Wort?

(Nach einer Pause:)

Wenn nicht, so schreiten wir zur Specialdebatte.

Als erster Antrag liegt hier der Antrag des Ausschusses, welcher dahin lautet:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Gegenstände zur Kenntniß zu nehmen, welche unter lit. a. bis f. verzeichnet sind.“

Ich unterlasse die Verlesung dieser Gegenstände, da der Bericht den Herren ohnehin vorliegt. Ist etwas gegen diesen Antrag zu erinnern? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, so bitte ich jene Herren, welche mit diesem Antrage, daß der Landtag diese Gegenstände zur Kenntniß nimmt, einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Der Antrag ist angenommen.

Der zweite Antrag geht dahin:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die im Rechenschaftsberichte in Betreff des vom Landtage ausgesprochenen Wunsches wegen Einbringung eines neuen Heeresergänzungsgesetzes enthaltenen Mittheilungen werden in der Erwartung, daß die in dieser Richtung zu Tage getretenen gerechten und durch ganz besondere Verhältnisse hervorgerufenen Wünsche der Bevölkerung bald zur Befriedigung gelangen werden, derzeit lediglich zur Kenntniß genommen.“

Wünscht jemand von den Herren diesfalls das Wort? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, so bitte ich jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Der Antrag ist angenommen.

Der zweite Antrag lautet:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landtag des Herzogthums Krain spricht mit Bezug auf seine in der 37. Sitzung der zweiten Session am 28. März 1863 gefaßten und in der 11. Sitzung der dritten Session am 31. März 1864 wiederholten Beschlüsse seine erneuerte Bitte aus:

Die hohe Regierung geruhe in Berücksichtigung der außerordentlichen und anhaltenden Bedrängnisse der Montan- und insbesondere der Eisen-Industrie des Herzogthums Krain durch Abänderung des Gesetzes vom 28sten April 1862 die Montan-Neinertragssteuer auf eine Maximalgrenze von höchstens 5 Percent zurückzuführen, sowie die Freischurfssteuer von 20 fl. gänzlich aufzuheben, oder doch auf 6 fl. 30 kr. mit der weiteren Norm zu erniedrigen, daß die mit Allerhöchster Entschlußung vom 5. August 1859 den Bergbauern eingeräumte Begünstigung, wonach bei besonders schwierigen Abbauverhältnissen die Nachsicht der halben Massengebühr zugestanden



werden kann, in analoger Weise auch bei ähnlichen notorisch schwierigen Schurfverhältnissen für einzelne Reviere oder Gruppen von Freischürfen auf die allfällige restringirte Freischurfsteuer ausgedehnt werden möge."

Wünscht Jemand das Wort?

**Statthalter Freiherr v. Bach:**

Ich habe nur bezüglich des Punktes k. des im Rechenschaftsberichte des Landesauschusses, der eben durch diesen Antrag des Ausschusses näher erläutert wird, einige Bemerkungen zu machen.

Es heißt nämlich im Punkte k. Seite 5 des Rechenschaftsberichtes des Landesauschusses: „Hinsichtlich der vom Landtage in der 11. Sitzung beschlossenen Bitte um Aufhebung oder doch Herabminderung der Freischurfsteuer ist eine Erledigung noch nicht herabgelangt.“

Ich muß in dieser Beziehung berichten, daß allerdings eine Erledigung herabgelangt ist und daß diese Erledigung mit einer Zuschrift vom 19. April v. J., Z. 698, dem Landesauschusse mitgetheilt worden ist. Ich werde mir erlauben hier diese Zuschrift abzulesen: „Im Einverständnisse mit dem k. k. Staats- und Finanzministerium hat das k. k. Ministerium für Handel- und Volkswirtschaft unter dem 13. April 1864, Z. 4756/258, anher eröffnet, daß es zur Zeit an genügenden Anhaltspunkten und Erfahrungen fehlt, um die Aufhebung oder Modificirung des Gesetzes vom 28. April 1862 im verfassungsmäßigen Wege beantragen zu können, zumal was insbesondere die Freischürfe betrifft, da die nach deren Einführung eingetretene Verminderung der Freischürfe noch keinen untrüglichen Maßstab für die Schädlichkeit der ersteren abgibt, daß aber die Regierung dem Gegenstande der Bergwerksbesteuerung insbesondere anlässlich der Zolltarifverhandlungen ihr angelegentliches Augenmerk zuwenden.“

Ich muß ferner mit Rücksicht auf den Inhalt dieses Abfages des Ausschussesberichtes hier, weil sie vielleicht für das Haus von Interesse wäre, eine Stelle aus der Darstellung, die eben vom statistischen Centralbureau über den Bergwerksbetrieb in Oesterreich herabgelangt ist, verlesen, aus welcher Stelle die Ausdehnung jener Begünstigung zu entnehmen ist, welcher sich der Bergbau in Krain bereits durch die Nachsicht der halben Massengebühr zu erfreuen hat.

Es heißt nämlich in diesem Berichte:

„Von den in Krain auf Eisensteine verliehenen 202 Grubenmassen und 5 Uberscharen, dann von den 264 Tagmassen befinden sich in Folge Finanzministerial-Erlasses vom 20. September 1860, Z. 23.296, 129 Grubenmassen und 2 Uberscharen mit einem Flächeninhalte von . . . . . 1,604.378 Q.-Rst. ferner 257 Tagmassen mit dem Flächeninhalte von . . . . . 7,345.795 „

daher zusammen 386 Bergwerksmassen und 2 Uberscharen mit dem Flächeninhalte von . . . . . 8,950.173 Q.-Rst. im Genuße der Nachsicht der halben Massengebühr, so daß in Krain von der auf Eisenstein verliehenen Massenfläche nur für 73 Grubenmassen und 3 Uberscharen mit einem Flächeninhalte von 552.109 Q.-Rst. und für 7 Tagmassen mit einem Flächeninhalte von . . . . . 154,550 „

zusammen für 80 Bergwerksmassen und 3 Uberscharen mit dem Flächeninhalt von . . . . . 706.659 Q.-Rst. die gesetzliche Massengebühr im vollen Betrage einzuzahlen ist.“

**Präsident:**

Wünscht Jemand das Wort?

**Abg. Dr. Toman:**

Ich bitte um das Wort. In Anbetracht, daß uns erst heute durch Se. Excellenz den Herrn Statthalter bekannt worden ist, daß die hohen Ministerien über die Petition des hohen Landtages rücksichtlich der Freischurf- und Montansteuer eine Erledigung herab gelangen ließen, und daß wir erst heute diese Erledigung vernommen haben, wäre ich der Ansicht, daß diese Erledigung ihrem Inhalte nach dem Comité zugewiesen werden möchte und daß dasselbe diesbezüglich erst seine weiteren Anträge über den Punkt k. zu stellen hätte.

Ich stelle daher den Antrag, daß über den Rechenschaftsbericht rücksichtlich der Gegenstände, die in dem Punkte k. deselben enthalten sind, heute nicht debattirt und abgestimmt, sondern, wenn die Sitzung fortgeführt wird, zu den weitem Gegenständen übergegangen und daher dieser Punkt k. dem Comité zur nochmaligen Berathung mit Rücksicht auf den soeben vernommenen Erlaß zugewiesen werde.

**Präsident:**

Es ist von dem Herrn Dr. Toman ein Vertagungsantrag ad hoc vorgebracht worden, und ich stelle darüber die Unterstützungsfrage. Ich bitte jene Herren, welche denselben unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist hinlänglich unterstützt.

Wünschen vielleicht der Herr Berichterstatter über diesen Antrag zu sprechen?

**Berichterstatter Svetec:**

Ich accomodire mich vollkommen diesem Antrage.

**Präsident:**

Ich bringe nun diesen Vertagungsantrag zur Abstimmung, und bitte jene Herren, welche damit einverstanden sind, daß diese Partie des Rechenschaftsberichtes zur nochmaligen Berücksichtigung des heute vernommenen Erlasses und zur ferneren Berichterstattung dem Ausschusse zugewiesen werde, sich gefälligst erheben zu wollen. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Wir sind dadurch nicht beirrt, in der Berathung über die übrigen Punkte fortzuschreiten.

**Berichterstatter Svetec:**

Es ist eben jetzt der Wunsch rege gemacht worden, ob es nicht angezeigt wäre, das Resultat dieser neuerlichen Berathung nicht strenge geschäftsordnungsmäßig behandeln zu lassen, nämlich von der Vielfältigkeit dieses Nachtragsberichtes Umgang zu nehmen. (Rufe: Das versteht sich.)

**Präsident:**

Ich stelle an das hohe Haus die Anfrage, ob es damit einverstanden ist, daß der Bericht über diesen Theil von dem Ausschusse unmittelbar im Hause vorgetragen und von der Drucklegung Umgang genommen werde, und bitte jene Herren, welche damit einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Es kommt nun der Antrag an die Reihe:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Den Erben des Herrn Johann Kosler werde für den in dem hierortigen Irrenhausfonde edelmüthig gespendeten namhaften Betrag von 3000 fl. der Dank des Hauses ausgesprochen.“

Wünscht Jemand der Herren das Wort? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, so leite ich die Abstimmung ein, und bitte jene Herren, welche mit dem eben vernommenen Antrage einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Der weitere Antrag des Landesauschusses lautet:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die vom Landesauschusse der hierortigen Stadtgemeinde behufs Refundirung der auf dieselbe entfallenden, vom ständischen Fonde vorschufweise bestrittenen Bauquote für die im Jahre 1865 in der hiesigen Realschule durchgeführten Conservirungsarbeiten gewährte Erleichterung, den gedachten Vorschuf in vier gleichen Jahresraten vom Jahre 1867 an unverzinslich rückzahlen zu können, werde genehmiget.“

Wünscht Jemand das Wort? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, so bitte ich jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Der nächste Antrag des Ausschusses lautet:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Pensionsbezug des v. Maiti als gewesenen Verwalter des hiesigen Zwangsarbeitshauses im jährlichen Betrage pr. 1050 fl. ö. W. werde sowohl pro praeterito als pro futuro ohne alle Beschränkung aus dem Landesfonde flüssig gemacht, ohne jedoch hiedurch dem dem Lande aus dem §. 25 der L. D. zustehenden Rechte präjudiziren zu wollen.“

Wünscht Jemand der Herren das Wort? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, bitte ich jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Es erhebt sich nur der Abgeordnete Dr. Suppan.) Er ist mit Ausnahme einer Stimme vom hohen Hause genehmigt.

Es kommt nun der Antrag an die Reihe:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landesauschuf wird angewiesen und ermächtigt, die hiesige Zwangsarbeitsanstalt in die Verwaltung des Landes mit vollständiger Offenlassung der Modalität der Ernennung des Verwalters zu übernehmen.“

Wünscht Jemand der Herren das Wort?

**Statthalter Freiherr v. Bach:**

Ich werde ersuchen, diesen Punkt mit dem nächst folgenden in Verbindung zu bringen, da ich dann die Ehre haben werde, über dieselben meine Aeußerung abzugeben.

**Präsident:**

Der nachfolgende Antrag lautet:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

a) Der Landtag hält an dem ihm durch §. 25 der L. D. von Sr. Majestät eingeräumten Rechte, die Art der Ernennung und Disciplinarbehandlung des Verwalters der hiesigen Zwangsarbeitsanstalt zu bestimmen, insolange fest, als der gedachte Paragraph im verfassungsmäßigen Wege nicht abgeändert wird.

b) Der Landesauschuf wird beauftragt, diesen Beschluß zur Kenntniß der hohen Regierung zu bringen.“

**Statthalter Freiherr v. Bach** (zum Präsidenten gewendet):

Ich bitte um das Wort.

Die Regierung wünscht ebenfalls, daß die Schwierigkeiten beglichen werden, welche bis jetzt der Uebertragung des Zwangsarbeitshauses an den Landesauschuf im Wege stehen.

Diese Schwierigkeiten beruhen in der zweifelhaften Frage wegen Ernennung des Verwalters der Zwangsarbeitsanstalt.

Mir scheint der Modus, wie er in dem Ausschufberichte beantragt ist, nicht der Art zu sein, um diese Schwierigkeiten zu beheben, denn es wird in diesem Antrage einerseits die Uebertragung der Zwangsarbeitsanstalt an den Ausschuf, jedoch unter Offenlassung der Frage wegen Ernennung des Verwalters beantragt, andererseits wird mit Berufung auf den §. 25 der L. D. der Landesvertretung das unbeschränkte Recht der Ernennung des Verwalters dieser Anstalt vindicirt.

Es scheint mir dieses eine seltsame Lösung einer offenen Frage, welche in dem ersten Absatze als zweifelhaft hingestellt und im zweiten Absatze als zweifellos entschieden bezeichnet wird. Ich werde die Ehre haben, hierauf im Verlaufe meines Vortrages wieder zurückzukommen und gehe auf die Wichtigkeit der Gründe über, aus denen die Regierung das Recht der Ernennung des Zwangsarbeitshausverwalters für sich in Anspruch nimmt.

(Bei dem Zwangsarbeitshause ist das wesentliche und vorwiegende Moment der polizeiliche Zweck, die Correctionirung der Zwänglinge; die Zwänglinge sollen durch eine consequente disciplinirische Einwirkung, durch Anhaltung zur Arbeit, durch Religions- und sonstigen Unterricht von ihren schlechten Gewohnheiten abgezogen und möglichst gebessert der menschlichen Gesellschaft zurückgegeben werden.) Wenn es sich nun darum handelt, eine Anstalt dieser Art, welche bisher von der Regierung verwaltet worden ist, in andere Hände, und zwar hier in jene des Ausschusses, zu übergeben, so ist es das Recht und die Pflicht der Regierung, jene Vorbehalte zu machen, welche zur sicheren Erfüllung dieses polizeilichen Zweckes nothwendig sind. Diese Vorbehalte sind die allgemeine polizeiliche und disciplinäre Ueberwachung der Anstalt, die Judicatur bezüglich der Zuweisung und Entlassung der Zwänglinge, die Uebung der disciplinären Gewalt gegen die Zwänglinge, endlich der directe Einfluß auf die Ernennung des Verwalters der Anstalt.

Von diesen Vorbehalten wird der letztere angestritten, und er ist gerade derjenige, auf den die Regierung nicht verzichten kann. Betreten Sie einmal, meine Herren, die hiesige Zwangsarbeitsanstalt. Sie finden dort 250 Personen aus verschiedenen Provinzen der Monarchie zusammengewürfelt. Es sind dort nicht harmlose Baganten, sondern der Mehrzahl nach Leute gefährlichster Art, Menschen, die eben ihre Strafe wegen verübter Verbrechen ausgestanden haben und die sich wieder feindlich auf die Gesellschaft stürzen würden, wenn sie nicht die Mauern des Zwangsarbeitshauses zurückhielten, damit die öffentliche Sicherheit vor ihnen geschützt und der Versuch gemacht werde, sie zu bessern. Mit Leuten solcher Art hat es der Verwalter dieser Anstalt zu thun; solche verwilderte Naturen hat er mit ernster Strenge zu zügeln, er hat sie durch strenge disciplinäre Behandlung, durch Anhalten zur Arbeit, durch religiösen Unterricht wo möglich zu bessern und sie feinerzeit als ungefährlich der Gesellschaft zurückzugeben. Das Schicksal einer solchen Anstalt liegt, so zu sagen, in den Händen des Verwalters; die Beurtheilung der Befähigung und die Ernennung des Verwalters muß daher vorwiegend und entscheidend in den Händen der Regierung liegen, wenn der polizeiliche Zweck dieser Anstalten sicher erreicht werden soll. Die Regierung hat mit voller Bereitwilligkeit das von ihr in Anspruch genommene Recht der Ernennung des Zwangsarbeitshausverwalters dahin eingeengt, daß sie sich den Ternavorschlag des Ausschusses gefallen lassen wolle; sie hat jedoch ge-

glaubt, den Vorbehalt zu machen, daß für den kaum vor- auszusetzenden Fall, daß in diesem Ternavorschlage nicht auf vollkommen geeignete Persönlichkeiten vorgeesehen werde, sie an den Ternavorschlag nicht gebunden sei, sondern den- selben an den Landesauschuß mit der Einladung zurück- geben könne, einen neuen Vorschlag zu machen.

Man sieht in diesem Vorgange die Gefahr, daß der Einfluß, welcher dem Landesauschuße bezüglich der Ernennung des Verwalters eingeräumt wird, dadurch „illusorisch“ werde. Meine Herren, ich glaube, man kann von der Re- gierung erwarten, daß sie den Vorschlag des Landesaus- schusses ganz ernsthaft nehme, daß sie nur aus den trif- tigsten Gründen sich bewogen finden könnte, einen solchen Vorschlag abzulehnen, daß es Gründe sein müssen, denen auch der Landesauschuß sich wird nie verschließen können und daß auch von der Ansicht des Landesauschusses wird erwartet werden können, daß er der Regierung immer nur vollkommen geeignete Persönlichkeiten gegenwärtig halten wird. Ich erlaube mir hier nochmals zu betonen, daß der Vorbehalt, welchen die Regierung in dieser Frage macht, nie weiter gehen wird, als dies die Nothwendigkeit gebietet, daß daher die Ernennung der übrigen Beamten und Ange- stellten dieser Anstalt und ihre disciplinäre Behandlung, ferner die Verwaltung und Leitung der Anstalt in ökonomischer Beziehung vollkommen in der Hand des Ausschusses bleibt, ja, daß der Verwalter auch bezüglich seiner sonstigen Dienstesverpflichtungen dem Landesauschuße verantwortlich sein und an dessen Anordnungen gebunden sein wird.

Ich gehe nun auf die Art über, wie die Differenz, welche zwischen der Landesvertretung und der Regierung besteht, zu schlichten sei? Ich erlaube hier vor Allem zu erinnern, daß in der vorigen Session von dem Landtage beschlossen wurde: „Das Recht der Ernennung des Ver- walters der Zwangsarbeitsanstalt steht innerhalb des Ternavorschlages des Landesauschusses der Regierung zu.“ Die einfache Erledigung der Sache wäre also, wenn der Land- tag bei diesem Beschlusse beharrt und nur die Reserve gelten ließe, welche eben erwähnt worden ist. Statt dessen wird nun Folgendes beantragt: „Es möge erstens mit Offen- lassung der Frage wegen der Ernennung des Verwalters des Zwangsarbeitshauses diese Anstalt der Landesvertretung übergeben werden; zweitens: es möge, mit Berufung auf den §. 25 der Landesordnung, der Landesvertretung das unbeschränkte Recht zur Ernennung des Verwalters dieser Anstalt zuerkannt werden.“

Ich glaube, meine Herren, dieser Antrag wird zu keiner Erledigung führen, denn auf den ersten Absatz, nämlich auf die Uebergabe der Anstalt, kann die Regierung nicht anders eingehen, als nach erfolgter Einigung bezüglich des zweiten Absatzes, nämlich bezüglich der Ernennung des Ver- walters, und hier ist eine Einigung mit Rücksicht auf den Standpunkt, auf welchen sich der Ausschuß stellt, nicht möglich. Ich möchte aber auch daran erinnern, daß mir die Beru- fung auf den §. 25 der Landesordnung nicht ganz stichhältig erscheint, denn der §. 25 der Landesordnung hat offenbar nur „die eigentlichen Landesanstalten“ zum Gegenstande. Bei dem Zwangsarbeitshause nun handelt es sich nicht um eine eigentliche Landesanstalt; dasselbe ist eine „Staatsanstalt“, die nur darum, weil sie aus dem Landesfädel erhalten wird, der Verwaltung des Landes über- geben wird. Es handelt sich um eine Anstalt, bei welcher erst die Bedingungen vereinbart werden müssen, unter denen überhaupt eine Uebergabe stattfinden kann.

Uebrigens, beiläufig bemerkt — obwohl ich auf dieses Argument kein Gewicht lege — dürfte fogar der Wortlaut

dieses Paragraphen meiner Anschauung nicht im Wege stehen; denn es heißt im §. 25: „Der Landtag bestimmt die Art der Ernennung der Beamten und Angestellten dieser Anstalt.“

Es würde also nicht gegen den Wortlaut dieses Para- graphen verstoßen, wenn sich meiner Anschauung gefügt, wenn nämlich die Art der Ernennung des Verwalters mit der Regierung vereinbart werden würde.

Meine Herren, ich mache Sie hier auf ein Präcedenz aufmerksam, auf ein Präcedenz, das, glaube ich, von hoher Wichtigkeit ist, nämlich: der Director der Wohlthätigkeits- Anstalten wird über den Ternavorschlag des Landesaus- schusses von Seiner Majestät ernannt werden. Gerade aber die Wohlthätigkeits-Anstalten sind die eigentlichen Landes- anstalten, auf welche der §. 25 Bezug hat.

Ich schließe meinen Vortrag damit, daß ich glaube, es möge der Landtag bei seinem Beschlusse beharren, den er im vorigen Jahre bereits gefaßt hat, nämlich: daß die Ernennung des Verwalters der Anstalt der Regierung inner- halb des Ternavorschlages des Landesauschusses zustehe, und ich würde nur beantragen, daß hier der Zusatz gemacht würde, welcher eben jener Reserve, von der ich oben gesprochen habe, entspricht, der Zusatz nämlich: „wobei es selbstver- ständlich ist, daß der Regierung nur vollkommen geeignete Candidaten gegenwärtig gehalten werden.“

**Abg. Dr. Toman:**

Ich bitte um das Wort, Herr Präsident.

Bei den wichtigen Erklärungen, welche Se. Excellenz der Herr Statthalter rücksichtlich der Zwangsarbeitsanstalt gemacht hat, und bei der Wichtigkeit des Gegenstandes würde ich es wohl für angezeigt halten, daß wir die Sitzung schließen, um in der nächsten Sitzung mit neuen Kräften darüber urtheilen und votiren zu können.

**Präsident:**

Es ist Schluß der Sitzung beantragt; wird dieser Antrag unterstützt? (Geschickt.) Er ist hinreichend unterstützt.

Ich bitte nun, über den Antrag auf Schluß der Sitzung abzustimmen, und bitte jene Herren, welche damit einver- standen sind, aufzustehen. (Geschickt.) Es ist Schluß der Sitzung angenommen.

**Abg. Dr. Costa:**

Ich bitte vor Schluß der Sitzung noch um das Wort zu einem kurzen formellen Antrage.

Ich möchte nämlich, im Einverständnisse mit den beiden anderen Mitgliedern des zur Vorberathung meines Antrages eingesetzten Comité's beantragen, daß das hohe Haus geneh- migen möge, daß bei der Berichterstattung über diesen Antrag von der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung durch Druck- legung des Berichtes über meinen Antrag Umgang genom- men werde.

**Präsident:**

Es ist zwar schon Schluß der Sitzung angenommen worden, ich glaube jedoch diesen formellen Antrag zur Kennt- niß des hohen Hauses bringen zu sollen. Wird etwas gegen diesen formellen Antrag eingewendet? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, so bitte ich jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Der Antrag ist mit eminenter Majorität angenommen.

Der Ausschuß für den Gesetzentwurf über das Wasser- recht hält morgen um 11 Uhr Vormittags eine Sitzung.

Die Sitzung des Ausschusses über den Rechenschaftsbericht war ursprünglich von mir auf heute Nachmittag 5 Uhr angesetzt worden, es haben mir jedoch mehrere Mitglieder dieses Ausschusses angezeigt, daß sie nicht erscheinen können. Ich bestimme daher diese Sitzung für Montag Nachmittag 5 Uhr.

Die Tagesordnung für die nächste Sitzung ist: Fortsetzung der heutigen Debatte; Bericht des Ausschusses über den Taxtarif für die Augenscheinvornahmen aus Anlaß von Bauaufsichten und Bauveränderungen im Pomerio der Stadt

Laibach; Bericht des Ausschusses über den Dr. Toman'schen Antrag rücksichtlich der Eisenbahnerverbindungen Laibach-Willach und St. Peter = Fiume. Wird etwas gegen diese Tagesordnung erinnert?

Abg. Dr. Costa:

Wann ist die nächste Sitzung?

Präsident:

Montag Vormittag 10 Uhr. Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung 2 Uhr 15 Minuten.